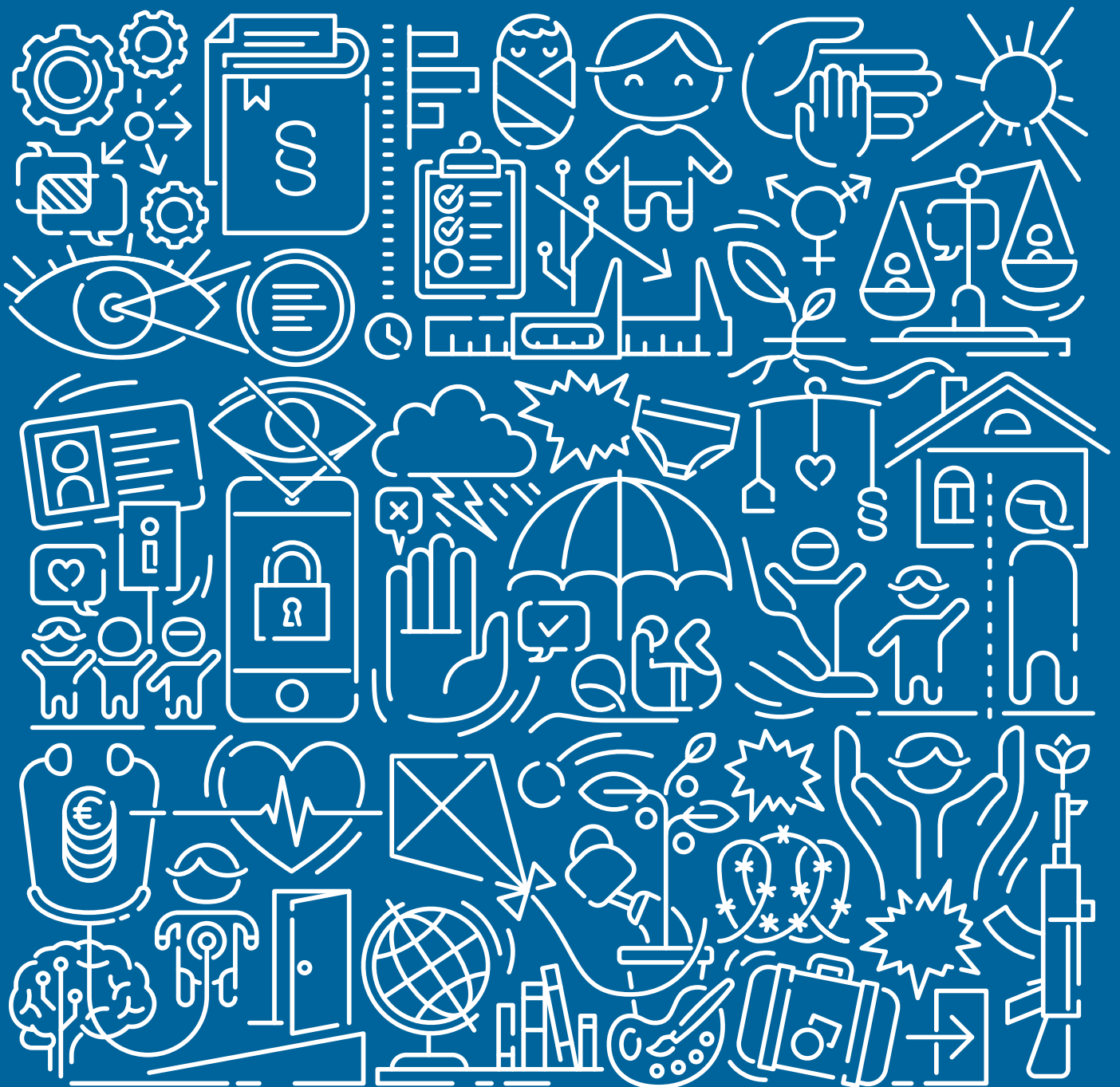


Zwischenbericht zur Kinderrechtssituation in Deutschland



2019 —————> 2023

2027

Impressum

**Zwischenbericht der National Coalition Deutschland,
Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention
zur Kinderrechtssituation in Deutschland 2023**

© National Coalition Deutschland, Berlin 2023

Projektleitung: Pauline Richter und Kirsten Schweder

Redaktionsteam: Torsten Krause, Kristina Kreuzer,
Pauline Richter, Kirsten Schweder und Sven Stumpf

Lektorat und Korrektorat: Anja Jefremow

Illustration & Layout: Léon Giogoli

Satz: Leslie Büttel

Redaktionsschluss: 27.11.2023



**NETZWERK ZUR UMSETZUNG DER
UN-KINDERRECHTSKONVENTION**
NATIONAL COALITION DEUTSCHLAND

Herausgeberin:

National Coalition Deutschland –
Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V.
Steinstraße 13, 10119 Berlin
+49 (0) 179 40 388 73
info@netzwerk-kinderrechte.de
www.netzwerk-kinderrechte.de

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise,
mit Quellenangabe gestattet.

Die National Coalition Deutschland wird aus Mitteln
des Kinder- und Jugendplans des Bundes gefördert.



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

**Zwischenbericht der
National Coalition Deutschland,
Netzwerk zur Umsetzung
der UN-Kinderrechtskonvention
zur Kinderrechtssituation in
Deutschland 2023**

Vorwort

Seit Abgabe des Ergänzenden Berichts im Jahr 2019 sind vier Jahre vergangen. Ein coronabedingtes Update zur Pandemie hat im Jahr 2020 die Umsetzung einiger Themen vertieft. Die Zeit zwischen zwei Ergänzenden Berichten ist intensiv, aber lang. Deshalb haben wir im Jahr 2023 gemeinsam mit den Mitgliedern unseres Netzwerks ein Zwischenfazit gezogen. Wo stehen wir bei der Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland?

Der Zwischenbericht ist kein offizieller Teil des Staatenberichtsverfahrens mit dem UN-Kinderrechtsausschuss, aber aus Sicht der National Coalition dennoch nötig, um die Kinderrechtslage im Follow-up-Prozess in Deutschland im Blick zu behalten und gemeinsam mit starker Stimme zu sprechen. Er richtet sich an die Bundesregierung und zum Teil auch an die Landesregierungen mit Blick auf ihre föderalen Kompetenzen.

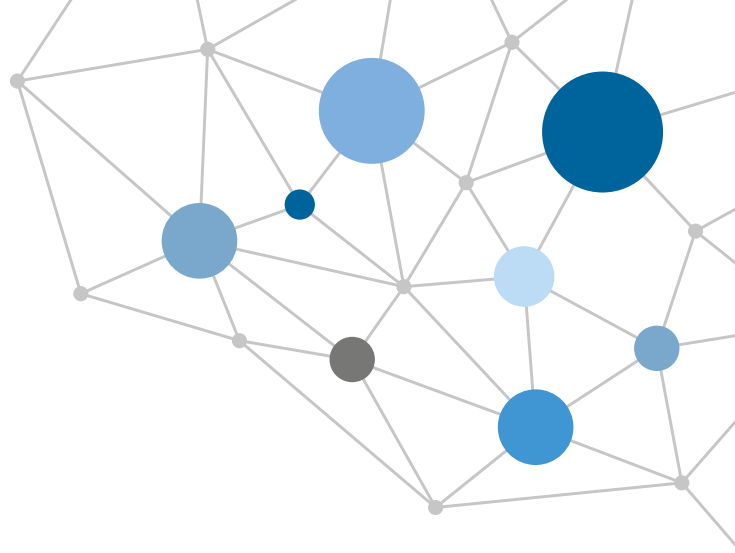
Im Jahr 2023 bestand die zentrale Aktivität des zivilgesellschaftlichen Monitorings darin, gemeinsam diesen Zwischenbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zu verfassen, die seit 2020 erlassenen Gesetze und Maßnahmen zu analysieren sowie die Umsetzung der Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses von 2022 durch die Bundesregierung einzufordern.

Die ehemaligen Themenpat:innen des Ergänzenden Berichts wurden zur Mitarbeit eingeladen, ebenso alle weiteren Mitglieder der National Coalition. Insgesamt wurden 42 Themenvorschläge von 24 Mitgliedern für den Zwischenbericht eingereicht. Ein Redaktionsteam hat die Beiträge zusammengefasst und weiter bearbeitet. Im September 2023

waren die rund 110 Mitglieder der National Coalition eingeladen, den Zwischenbericht zu kommentieren. Nach einer zweiten Redaktionsphase hat der erweiterte Vorstand den Zwischenbericht in der Sitzung am 27.11.2023 beschlossen.

Der Zwischenbericht zur Umsetzung der Kinderrechtssituation in Deutschland markiert zentrale Themen, bei denen die Mitglieder der National Coalition maßgeblichen Handlungsbedarf im Follow-up sehen. Er beschreibt im Wesentlichen die Themen, bei denen es relevante Änderungen oder Neubewertungen gibt, und wiederholt nicht die Punkte, die im Ergänzenden Bericht oder Addendum bereits skizziert wurden. Deshalb ist er im Umfang deutlich schlanker als der Ergänzende Bericht. Die Gliederung des Zwischenberichts folgt der Gliederung des Ergänzenden Berichts, welche vom UN-Ausschuss vorgegeben wird, wobei im Zwischenbericht alle Themen erscheinen, zu denen wir Aktualisierungen erhalten haben. Nicht zuletzt dient der Zwischenbericht als Vorbereitung des nächsten Ergänzenden Berichts, der im Jahr 2027 beim UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes eingereicht werden wird.

In Anbetracht der angespannten Haushaltslage bedarf es eines klaren Bekenntnisses zu einer kinderrechtebasierten Haushaltsplanung. Die Bundesregierung ist gemäß der UN-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte zu treffen und im besten Interesse der Kinder zu handeln (Kindeswohlvorrang). Haushaltskürzungen dürfen nicht zu Kinderrechtsverletzungen führen. Die nicht bedarfsgerechte



Ausstattung von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe zeigt sich aktuell in der Form, dass beispielsweise inflationsbedingte Steigerungen der Personal- und Sachkosten nicht ausgeglichen werden. In der Folge müssen Einrichtungen, die die Rechte von Kindern und Jugendlichen stärken, ihre Angebote streichen oder stark einschränken.

Das ist ein fatales Signal für junge Menschen in Deutschland, insbesondere nach den corona-bedingten Einschränkungen in den vergangenen Jahren, und wird sich auch auf die im Zwischenbericht angesprochenen Themenbereiche negativ auswirken.

Ein Fokus des Zwischenberichts liegt auf der Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher in Deutschland. Seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat sich die Situation vor allem für unbegleitete minderjährige Geflüchtete aufgrund überlasteter Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen für Kinder und Jugendliche zunehmend verschlechtert. Ein bundesweiter Fachkräftemangel, prekäre Arbeitsbedingungen in der fluchtbezogenen Sozialarbeit sowie die verkürzte

Verweildauer im überforderten Kinder- und Jugendhilfesystem verhindern an vielen Stellen allzu oft die Realisierung der Kinderrechte für geflüchtete Kinder und Jugendliche.

Zudem wirken sich die COVID-19-Pandemie, der Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die Inflation und die daraus resultierenden Folgen auf alle Kinder und Jugendlichen aus. Im Zwischenbericht sprechen wir über die Situation *aller* Kinder und Jugendlichen in Deutschland. In diesem Zusammenhang muss auch immer mitgedacht werden, dass Kinder in ihren individuellen Kontexten leben und teilweise besondere Schutz- oder Förderbedarfe haben. Wie unter einem Brennglas zeigen sich Schutzlücken sowie Ressourcenknappheit, sodass die im Ergänzenden Bericht formulierten Forderungen bekräftigt und erweitert werden müssen.

Berlin, 20. Dezember 2023

Bianka Pergande
Sprecherin

Üwen Ergün
Sprecher

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung	8
	Kinderrechte ins Grundgesetz	8
	Koordinierung der Umsetzung in den Bundesländern	9
	Entwicklungszusammenarbeit	10
	Monitoring-Stelle	11

2.	Allgemeine Grundsätze	12
	Nicht-Diskriminierung	12
	Adultismus	12
	Intergeschlechtlich geborene Kinder	14
	Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt	15
	Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen	16
	Kindgerechte Justiz	18

3.	Bürgerliche Rechte und Freiheiten	20
	Kinderrechte im digitalen Umfeld	21

4.	Gewalt gegen Kinder	22
	Digitale Gewalt	23
	Sexualisierte Gewalt	24

5.	Familiäre Umgebung und alternative Fürsorge	26
	Von der Familie getrennt lebende Kinder	26

6. Behinderung, grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt 28

Kinder mit Behinderung.....	29
Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung	30
Mentale Gesundheit.....	30
Kinderrechte im Kontext der Geburt.....	31
Genitale Selbstbestimmung.....	32
Kinder mit lebensverkürzenden Erkrankungen.....	32
Kinderrechte und Tabak-/Nikotinkonsum	34
Lebensstandard.....	35

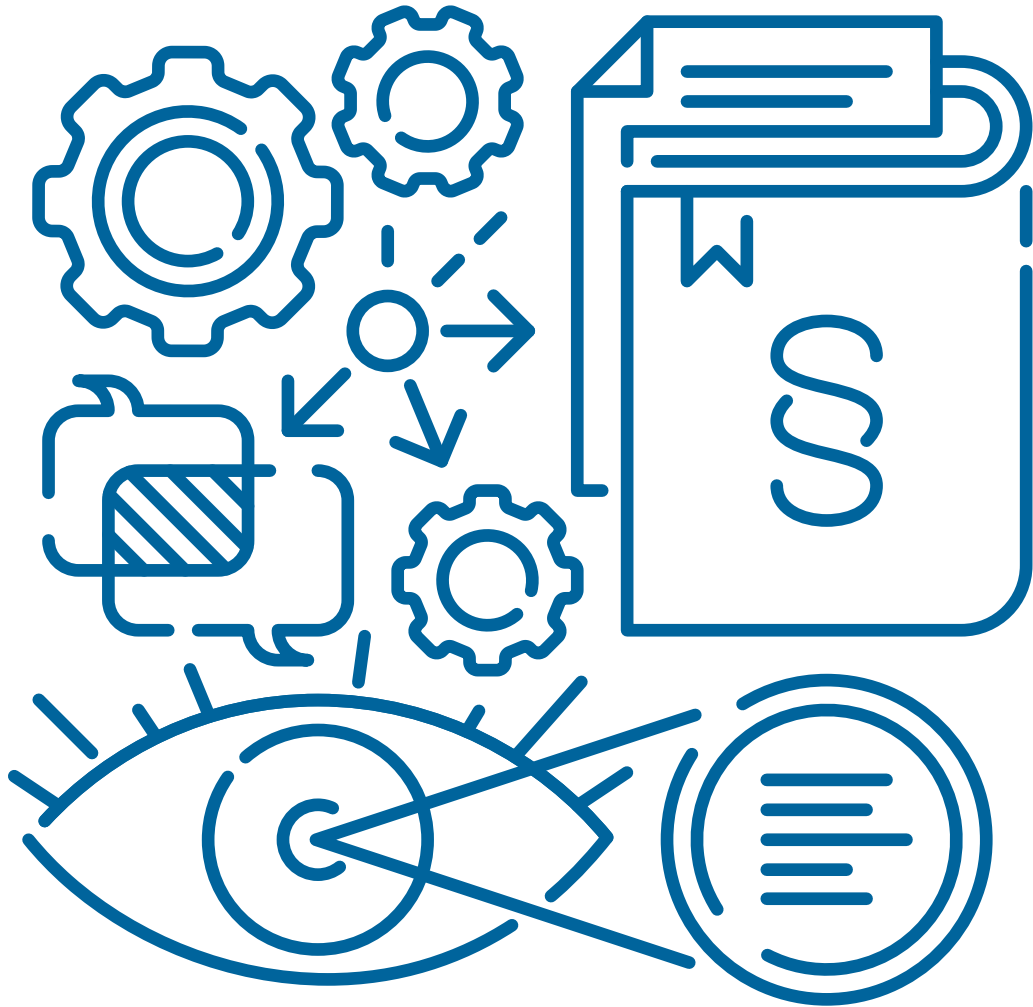
7. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten 38

Recht auf Bildung.....	38
Allseitige Bildung ohne Brüche für alle Kinder.....	38
Frühe Bildung.....	40
Bildung für nachhaltige Entwicklung.....	41
Menschen- und Kinderrechtsbildung.....	42
Ruhe, Freizeit, Spiel und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.....	43

8. Besondere Schutzmaßnahmen 44

Geflüchtete Kinder	44
Abschiebungshaft, Flughafenverfahren, Anker-Zentren	45
Familiennachzug	46
Alterseinschätzung	47
Unterbringung und die Verwirklichung sozialer und kultureller Rechte geflüchteter Familien mit Kindern	48
Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des SGB VIII	49
Recht auf Gesundheit für geflüchtete Kinder und Jugendliche	49
Verschärfung des EU-Asylrechts – Weitere Entsolidarisierung mit Geflüchteten	50
Kinder in Ausbeutungssituationen	52
Kinder in bewaffneten Konflikten	52
Minderjährige Soldat:innen in Deutschland	52
Deutsche Waffenexporte	54
Schutz und Asyl für Kinder, die vor der Rekrutierung als Soldat:innen fliehen	55

1. Allgemeine Maßnahmen zur Durchsetzung



Kinderrechte ins Grundgesetz

Im Ergänzenden Bericht (2019) hat die National Coalition gefordert, die Grundprinzipien der UN-KRK ausdrücklich im Grundgesetz zu verankern. In der Koalitionsvereinbarung 2021-2025 „Mehr Fortschritt wagen“ der Parteien und Fraktionen von SPD,

Bündnis 90/Die Grünen sowie FDP steht: „Kinder haben Rechte. Deshalb werden wir die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankern.“ Bisher ist es bei dieser Ankündigung geblieben.

2021 scheiterte die Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz. Eine Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz ist jedoch erforderlich und längst fällig. Bei der geplanten Grundgesetzänderung muss eine Formulierung erarbeitet werden, die mit den Ansprüchen der UN-KRK im Einklang

steht und die Position von Kindern und Jugendlichen stärkt. Dabei ist das Wohl des Kindes nicht nur angemessen, sondern vorrangig zu berücksichtigen.

Die National Coalition weiß sich in dieser Haltung in Übereinstimmung mit dem UN-Kinderrechtsausschuss. Der Ausschuss hat Deutschland in seinen Concluding Observations bereits vier Mal (1995, 2004, 2014 und 2022) aufgefordert, die Kinderrechte in das Grundgesetz aufzunehmen.

Unsere Forderung:

- Die Forderung aus dem Ergänzenden Bericht erneut bekräftigend sollen „die Grundprinzipien [der UN-KRK] ausdrücklich im Grundgesetz verankert werden [...]. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Kinderrechte subjektiv einklagbare Rechtsansprüche begründen und sowohl der Vorrang des Kindeswohls als auch Teilhaberechte ein kindspezifisches Recht auf Entwicklung und den Schutz- und Förderauftrag beinhalten.“

Koordinierung der Umsetzung in den Bundesländern

Eine gelingende Umsetzung der UN-KRK braucht auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene starke Interessenvertretungen, welche im politischen, aber auch im ministeriellen- bzw. Verwaltungshandeln fachliche und koordinierende Aufgaben haben. Neben einer fachlichen Strukturierung müssen sie auch fachpolitische Lobbyarbeit betreiben. Es gibt mittlerweile Beauftragte für Kinderrechte in den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Sachsen sowie Sachsen-Anhalt. Sie alle agieren hauptamtlich.

Während die Beauftragten in Brandenburg und Sachsen dies unabhängig tun können, sind diejenigen in Hessen und Sachsen-Anhalt weisungsgebunden. Kinderrechtsbeauftragte sind eine deutliche Weiterentwicklung der bisherigen Koordinierungsstellen auf Landesebene und sollen für alle Bundesländer eingeführt werden. Kinder- und Jugendbeauftragte stellen als Personen neben der fachlichen auch eine politische Vertretung dar und haben andere Einflussmöglichkeiten, um Kinderrechtethemen auf Landes- sowie kommunaler Ebene voranzubringen. Dabei sollen die Beauftragten mit den bestehenden Interessenvertretungen junger Menschen kooperieren.

Unsere Forderung:

- Zur nachhaltigen Umsetzung der Kinderrechte soll jedes Bundesland eine:n Beauftragte:n für Kinderrechte oder eine:n Kinder- und Jugendbeauftragte:n einsetzen. Diese sollen hauptamtlich und weisungsunabhängig tätig sein.

Entwicklungszusammenarbeit

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) hat im Mai 2021 als erstes deutsches Ministerium einen Jugendbeirat etabliert und damit einen wichtigen Schritt hin zu mehr Beteiligung von Kindern und Jugendlichen getan. Die Mitglieder werden nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren von einem Auswahlkomitee ernannt. Zurzeit diskutieren und beraten 16 Jugendliche aus Deutschland das BMZ zu Themen und Strategien. Bei einem Internationalen Jugendforum im November 2022 erarbeitete der Jugendbeirat gemeinsam mit Jugendlichen aus dem globalen Süden Handlungsempfehlungen für Jugendbeteiligung in der Entwicklungszusammenarbeit. In der aktuellen Legislatur hat das BMZ ein Qualitätsmerkmal Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion erarbeitet und legt in einem Leistungsprofil grundlegende Anforderungen für alle Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit fest.

Dabei werden vor allem die Belange von Frauen und Mädchen, Menschen mit Behinderungen sowie von Kindern und Jugendlichen benannt. Nachdem das BMZ in den vorangegangenen Legislaturperioden die Notwendigkeit systematischen Kinderschutzes in der Entwicklungszusammenarbeit bestritten hatte, sind inzwischen die Einführung einer Kinderschutz-Policy und Mindeststandards für alle Durchführungsorganisationen angekündigt. Zu begrüßen ist auch, dass das BMZ den OECD-DAC Marker zu Inklusion einführt und damit nachvollziehbar wird, welche Vorhaben zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Ende des Jahres 2024 wird das BMZ das Leistungsprofil veröffentlichen und über Umsetzungsschritte informieren. Zivilgesellschaftliche Organisationen werden weiterhin konsultiert und einbezogen. Wie wirksam das Qualitätsmerkmal Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung und Inklusion umgesetzt wird, hängt entscheidend von einem soliden und praxistauglichen Monitoring ab.

Unsere Forderungen:

- Das BMZ soll die Zahl der Vorhaben zur Umsetzung der Kinderrechte erhöhen und dabei insbesondere solche Maßnahmen fördern, die die Situation von Kindern und Jugendlichen schnell und wirksam verbessern (Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, Gesundheit, Ernährung, Bildung) sowie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Gestaltung und Umsetzung von Vorhaben weiter stärken.
- Die angekündigte systematische Kinderschutz-Policy und die Mindeststandards für Durchführungsorganisationen sollten sich an international anerkannten Standards ausrichten und in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit Fachorganisationen umgesetzt werden.
- Neben dem BMZ und dem BMFSFJ sollen auch andere Ministerien die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern und zum Beispiel Jugendbeiräte etablieren.

Monitoring-Stelle

Die Bundesregierung hat die Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses aus den Concluding Observations 2014 aufgegriffen und im Jahr 2015 eine Monitoring-Stelle zur UN-KRK beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eingerichtet. Die Förderung der Monitoring-Stelle erfolgte in den vergangenen Jahren jeweils mit einer zeitlichen Befristung. Der Ausschuss äußerte schon damals Besorgnis über das Fehlen eines kindgerechten Beschwerdeverfahrens, welches alle Bereiche des Übereinkommens abdeckt. Er bedauerte den Standpunkt der Vertragspartei, dass ein solches Verfahren nicht notwendig sei. In seinen Concluding Observations (2022) hat der Ausschuss der Bundesregierung empfohlen, „die Monitoring-Stelle UN-KRK als dauerhafte Institution einzurichten, die finanziell unabhängig und damit beauftragt ist, Beschwerden von Kindern entgegenzunehmen, zu untersuchen und fachkundig sowie in kindgerechter Form zu bearbeiten.“ Zudem soll sichergestellt werden, „dass alle Kinder sich ihres Rechts bewusst sind, gemäß den vorhandenen Verfahren Beschwerde einzulegen“.¹

¹ Ziffer 11, *Concluding Observations des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2022)*

Im November 2022 wurde die Monitoring-Stelle per Beschluss des Deutschen Bundestages in die institutionellen Mittel des Deutschen Instituts für Menschenrechte überführt. Die National Coalition begrüßt, dass sie damit nun integraler Bestandteil der unabhängigen Nationalen Menschenrechtsinstitution ist. Damit ist die Monitoring-Stelle nun als dauerhafte Institution gesichert und finanziell unabhängig. Eine Erweiterung ihres Auftrages und ihrer finanziellen und personellen Ressourcen erfolgte jedoch nicht – auch nicht mit Blick auf die Annahmen von Beschwerden von Kindern und Jugendlichen.

Seit Juni 2021 gibt es erstmals auch ein Kinder- und Jugendrechte-Monitoring auf Ebene der Länder. Die Hessische Landesregierung hat die Monitoring-Stelle UN-KRK des Deutschen Instituts für Menschenrechte mit der Konzeption und anschließend (seit Juli 2022) auch mit einer ersten Arbeitsphase eines Kinder- und Jugendrechte-Monitorings beauftragt. Hier konnten erstmalig landesweit (nicht repräsentative) Daten zum Bekanntheitsgrad unter Kindern und Jugendlichen sowie innerhalb der Verwaltungen in Hessen (repräsentativ) auf Ebene des Landes und der Kommunen erhoben werden. Die Ergebnisse wurden im August 2023 in Form eines Zwischenberichts veröffentlicht.

Unsere Forderungen:

- Der Bund soll die finanzielle Ausstattung der Monitoring-Stelle UN-KRK aufstocken, damit diese ihrem Mandat eines vollumfänglichen Monitorings der Kinderrechte in Deutschland gerecht werden kann.
- Darüber hinaus soll der Bund auf ein unabhängiges Kinderrechte-Monitoring auf Ebene der Länder hinwirken.
- Die Bundesregierung soll die Einrichtung von unabhängigen Beschwerdestellen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene ermöglichen und fördern.
- Der Bundestag soll von der Monitoring-Stelle zur UN-KRK einen jährlichen Bericht zur Umsetzung der UN-KRK in Deutschland verlangen und diesen öffentlich debattieren.

2. Allgemeine Grundsätze



Nicht-Diskriminierung

Adultismus

In den bisher vorliegenden Bundesgesetzen, die Kinder betreffen, wird das Problem des Adultismus, d. h. die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen aufgrund ihres Alters², nicht direkt adressiert. Indirekt wird dies lediglich in einigen wenigen Gesetzen

² zur Definition von Adultismus: Liebel & Meade (2023): Adultismus. Die Macht der Erwachsenen über die Kinder. Eine kritische Einführung. Berlin: Bertz + Fischer.

(Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundeskinder-schutzgesetz, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, Gesetz zur Ächtung von Gewalt in der Erziehung) in abstrakter, eingeschränkter Form aufgegriffen.

Dabei sind Kinder die einzige Personengruppe, die keinen rechtlich gesicherten Anspruch auf die vorhandenen politischen und gesellschaftlichen Ressourcen geltend machen kann. So haben Kinder auch heute noch kaum eigene Anspruchsrechte, z. B. auf soziale Leistungen. Auch beim sogenannten Kindergeld sind nicht die Kinder, sondern die Eltern die Anspruchsberechtigten, die darüber verfügen. Kinder können nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) sogenanntes „Kindergeld für sich selbst“ nur in seltenen Ausnahmefällen beanspruchen.

Die in den Schulgesetzen der Bundesländer vorgesehene Mitbestimmung der Schüler:innen bleibt bisher auf Randbereiche und -themen beschränkt und ändert nichts an der ungleichen Machtstruktur, die dem Adultismus in der Schule Vorschub leistet. Die Einrichtung unabhängiger Beratungs- und Beschwerdestrukturen in Schulen, wie sie in mehreren Bundesländern angedacht ist, kann Adultismus entgegenwirken, muss aber auch mit einer umfassenden und wirkungsvollen Partizipation der Schüler:innen in allen sie betreffenden Angelegenheiten, d. h. einer grundlegenden Demokratisierung der Schulen, einhergehen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist zwar auch gegen altersspezifische Diskriminierung gerichtet, die entsprechenden Maßgaben

bleiben aber auf ältere Menschen beschränkt.³ In den Fällen, in denen von einem geringeren Lebensalter die Rede ist (§ 10 – Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters), wird deren Ungleichbehandlung sogar gerechtfertigt, vor allem mit dem Hinweis auf die berufliche Eingliederung und Entlohnung.

Bisher wird der Adultismus in der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Politik verfestigt, indem Kinder nur einen sehr eingeschränkten Zugang zum Recht haben, von bestehenden Gesetzen diskriminiert und von der Teilnahme an sowie Betätigung in politischen Institutionen ferngehalten werden.

Die Analyse des Adultismus muss immer im Auge behalten, dass ungleiche Beziehungen zwischen Erwachsenen und jungen Menschen nicht allein aus dem Lebensalter abzuleiten sind. Sie muss auch berücksichtigen, dass sich die involvierten Personen in verschiedenen Lebenslagen befinden, über unterschiedliche Durchsetzungsstärke verfügen und in jeweils besonderer Weise in soziale Verhältnisse oder Institutionen eingebunden sind, die ihre Erfahrungen, Haltungen und Handlungen mitprägen und die Beziehungen zwischen Menschen verschiedenen Alters beeinflussen. Dem kann durch eine bewusste und ausgewogene Berücksichtigung von Schutzbedürfnissen, Förderbedarfen und Beteiligungsmöglichkeiten begegnet werden.

3 C. Janda & M. Wagner (2021): *Diskriminierung von und wegen Kindern. Eine rechtliche Betrachtung des jungen Alters. Gutachten im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes.*

Unsere Forderungen:

- Im anstehenden Gesetz zur „Kindergrundsicherung“ sollen alle Kinder als Anspruchsberechtigte anerkannt werden.
- In der anstehenden Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes soll sowohl die mögliche Diskriminierung durch staatliche Organe als auch die altersspezifische Diskriminierung junger Menschen in allen Lebensbereichen einbezogen werden.
- Dem Adultismus soll in der Aus- und Fortbildung von Fachkräften sowie in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen und jungen Menschen mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Intergeschlechtlich geborene Kinder

Intergeschlechtlich geborene Kinder werden mit Geschlechtsmerkmalen und einer körperlichen Entwicklung geboren, welche nicht den binären medizinischen Geschlechternormen entsprechen. Sie sind Opfer von gewaltsamen und irreversiblen Eingriffen in ihre geschlechtliche Entwicklung und ihre Rechte.

Für Kinder mit einer geschlechtlichen Variante haben sich seit 2019 einige teils positive Veränderungen ergeben: Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in PstG § 22 Absatz 3 vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll.⁴ Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur ein:e gesetzliche:r Vertreter:in die Erklärung abgeben. Auch für Kinder über 14 Jahren muss die Zustimmung des:der gesetzlichen Vertreter:in vorliegen. Das Familiengericht kann diese Zustimmung ersetzen, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

⁴ § 22 PStG – Einzelnorm.

Am 22. Mai 2021 trat das Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in Kraft. Der Schutzrahmen ist mit der Umschreibung „Variante der Geschlechtsentwicklung“ eng gesteckt und versagt vielen betroffenen Kindern den Schutz. In der Medizin wird der Rahmen nicht auf alle Kinder angewendet, sondern nur auf Kinder mit einer medizinischen Diagnose „Differences of Sex Development“. Dies schließt in der Praxis nicht alle Kinder ein. Das Gesetz sieht eine Evaluation bis 2025 vor, die wegen fehlender Regelungen der Erfassung und Dokumentation nicht nachvollziehbar durchgeführt werden kann.

Trotz der Regelung im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“⁵, werden die Rechte der intergeschlechtlich geborenen Kinder und ihre eigene geschlechtliche Identität in den Schulgesetzen und -curricula der Bundesländer nicht ausreichend umgesetzt. Es wird begrüßt, dass das Gesetz die eigene geschlechtliche Identität und das Recht der Kinder anerkennt, doch es sind kaum notwendige flankierende Maßnahmen zu verzeichnen.

⁵ vgl. *IM e.V. (2021): Inklusiv und differenziert: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und seine erweiterte Geschlechterperspektive.*

Unsere Forderungen:

- Der Schutzrahmen vor normierenden irreversiblen Eingriffen an den Geschlechtsmerkmalen soll auf alle Kinder erweitert werden. Das Kindeswohl ist höher zu werten als das Elternrecht. Der Rechtsschutz für Opfer von Gewalt in der Medizin soll staatlich geregelt werden.
- Die Bundesregierung soll alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um intergeschlechtlich geborenen Kindern gleichwertige, gleichwürdige soziale und kulturelle Rechte sowie Teilhabe, eine ungestörte Kindheit, eine gleichberechtigte Repräsentanz in Schule und Bildung in allen Ländern zu ermöglichen. Gesetze, die zu weiterer Benachteiligung von intergeschlechtlich geborenen Kindern führen, sollen unterbunden werden.
- Die Sichtbarkeit und die Datenlage von intergeschlechtlich geborenen Kindern soll unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und Schutz vor Datenmissbrauch sichergestellt werden.

- Es soll sichergestellt werden, dass intergeschlechtlich geborene Kinder und ihre Sorgeberechtigten in Deutschland ein sicheres Asyl erhalten und Intergeschlechtlichkeit als Fluchtgrund anerkannt wird.

Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt

Die Geschwindigkeit, mit der die Klimakrise voranschreitet, nimmt jeden Tag zu. Obgleich die Klimakrise alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft oder ihrer gesellschaftlichen Stellung trifft, sind die Auswirkungen und die Spielräume, ihnen zu begegnen, global und innergesellschaftlich sehr ungleich verteilt und verstärken soziale Ungleichheiten und Diskriminierungen: Kinder und Jugendliche sind an politischen Entscheidungsprozessen nicht beteiligt, leiden aber massiv unter den Folgen, und die langfristigen Auswirkungen der Klimakrise werden für die nachfolgenden Generationen lebensverändernde Umstände nach sich ziehen.⁶ Hinzu kommt eine zunehmende Kriminalisierung von Jugendlichen bzw. jungen Menschen, die sich gegen die Klimakrise engagieren: Der Schulstreik der *Fridays for future*-Gruppen wurde zunächst als Schulschwänzen verunglimpft; eine breitere gesellschaftliche Akzeptanz gab es erst, als sich weitere Bevölkerungsgruppen den Protesten der Schüler:innen anschlossen. Aktivist:innen von *Fridays for future* und *Die letzte Generation* werden zunehmend

kriminalisiert und ihr Protest strafrechtlich verfolgt. Kinderrechtlich ist hier ein Perspektivwechsel gefordert: Menschenrecht ist um der Gerechtigkeit willen (hier: intergenerational und gegenüber zukünftigen Generationen) immer auch Rechtskritik des bestehenden Rechts und somit unbedingt geboten. Sitzblockaden als gewissensbestimmter, öffentlicher, gewaltloser Protest, der auf Veränderung der Regierungspolitik abzielt, sind ziviler Ungehorsam und Ausdruck des Menschenrechts auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit.

Obwohl die Klimakrise mehrheitlich von den Industrienationen verursacht wird, sind insbesondere die Länder des globalen Südens am schlimmsten davon betroffen. Die Folgen der Klimakrise sind bereits jetzt jedoch auch in Deutschland spürbar, z. B. in Form von Hitzewellen, Luftverschmutzung und Wasserknappheit. Diese Phänomene haben jeweils auf Kinder als besonders vulnerable Gruppe einen starken Einfluss, vor dem sie sich nicht selbst schützen können. Das gilt besonders für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen, sozial benachteiligten Familien. Die Bundesregierung muss ihrer Verantwortung und den Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen nachkommen und die darin enthaltenen Ziele zur Reduzierung der Treibhausgase und anderer Schadstoffe einhalten.

⁶ UNICEF (2021): *The Climate Crisis is a Child Rights Crisis: Introducing the Children's Climate Risk Index.*

Unsere Forderungen:

- Das eigenständige Recht auf eine gesunde und nachhaltige Umwelt muss anerkannt und gesetzlich verankert werden.
- Die Jugendhilfe soll in intersektionale, diskriminierungssensible Bewusstseinsbildung und Unterstützung marginalisierter Jugendlicher eingebunden werden.

- Maßnahmen, die die gesamtgesellschaftliche Solidarität zwischen den Generationen und den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen stärken, um gemeinsame Strategien zu erarbeiten, sollen stärker gefördert werden.
- Die Empfehlungen des General Comment Nr. 26 (2023)⁷ des UN-Kinderrechtsausschusses über Kinderrechte, Umwelt und Klimawandel müssen schnellstmöglich umgesetzt werden. Bereits existierende internationale Vereinbarungen zum Klima- und Umweltschutz sollen eingehalten werden.

⁷ abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/crccgc26-general-comment-no-26-2023-childrens-rights>

Beteiligung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen

In den letzten Jahren hat die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfreulicherweise zunehmende Priorität erlangt. Gerade im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik engagieren sich viele junge Menschen auf vielfältige Art und Weise, sei es durch Proteste auf der Straße und in sozialen Bewegungen, in der Jugendverbandsarbeit oder durch das Engagement in Gremien. Bei der Beteiligung von Jugendlichen an politischen Entscheidungsprozessen konnten in den letzten Jahren bereits einige Erfolge erzielt werden: In Kommunen und auf Landesebene sind beispielsweise Kinder- und Jugendparlamente entstanden und auch auf Bundesebene wurden Beteiligungsformate geschaffen. Zu den begrüßenswerten Entwicklungen gehören auch die Fortführung des Nationalen Aktionsplans für Kinder- und Jugendbeteiligung, die Unterstützung der Bundesschüler:innenkonferenz (BSK) durch ein Beteiligungsbüro, die Aufnahme von Menschen unter 27 Jahren in das Bundesjugendkuratorium, die Neubesetzung des Jugendpolitischen Beirats des BMFSFJ mit Menschen unter 27 Jahren, die Einberufung eines BMZ-Jugendbeirats, die Beteiligung junger Menschen im Beirat der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sowie die Einladung von ausschließlich jungen Sachverständigen unter 27 Jahren für die Sitzungen der Kinderkommission

des Bundestags zum Thema „Bildung, Schule, Digitalisierung und Medienpädagogik“. Gleichwohl bedarf es weiterer Anstrengungen und verbindlich verankerter Strukturen, um möglichst allen jungen Menschen eine inklusive Beteiligung an Entscheidungen zu ermöglichen.⁸ Mangelnde Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann zu Diskriminierung führen (siehe Kapitel 3a Adulthood).

Aufgrund fehlender politischer Rechte, vor allem weil Minderjährige weder wählen noch politische Mandate annehmen dürfen, können sie bisher nicht umfassend an politischen Entscheidungen sowie der Ausarbeitung und Anwendung von Gesetzen mitwirken. Bestrebungen, Jugendliche an Wahlen auf Landes- und Kommunalebene zu beteiligen, sind zu begrüßen, dennoch ist die politische Beteiligung von jungen Menschen bundesweit auszubauen und einheitlich zu regeln. Demokratie und Beteiligung sollten bereits von Beginn an in allen Bildungskontexten (Kitas, Schulen, Vereinen, Selbstorganisationen etc.) ermöglicht, gelehrt und gelernt werden. Indem sie Entscheidungsprozesse aktiv mitgestalten, entwickeln Kinder und Jugendliche ein Verständnis für demokratische Prinzipien; sie lernen, Verantwortung zu übernehmen und erleben, wie sie ihre Meinung äußern sowie Einfluss nehmen können. Die Verankerung von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in Kitas, Schulen

⁸ vgl. *BMFSFJ & DBJR (2023): Qualitätsstandards für Kinder- & Jugendbeteiligung. Impulse zur Weiterentwicklung in Theorie und Praxis.*

und der Jugendverbandsarbeit trägt sowohl dazu bei, die 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der Vereinten Nationen umzusetzen, als auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Die Wirksamkeit des eigenen Engagements ist ein wichtiger Faktor für eine erfolgreiche Kinder- und Jugendbeteiligung. Durch das freiwillige Engagement können sie erfahren, dass es möglich ist, bereits im frühen Alter konkrete Veränderungen im Alltag zu bewirken. In diesem Zusammenhang sind Jugendverbände, Kita- und Schulfördervereine unverzichtbar, da sie als Schnittstelle zwischen Schule, Gesellschaft und Politik fungieren und eine aktive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Strukturelle Förderungen für die Landesverbände der Kita- und Schulfördervereine und der Jugendverbandsarbeit sind deshalb notwendig, um die Rahmenbedingungen für eine aktive Beteiligung zu schaffen und das bürgerschaftliche Engagement von Kindern, Jugendlichen und allen Interessierten nachhaltig zu fördern.

Das Engagement in Beteiligungsstrukturen erfolgt häufig ehrenamtlich und ist oft mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Beteiligungsbüros sind erforderlich, um den Zugang zur Beteiligung so niedrigschwellig und inklusiv wie möglich zu gestalten. Der Verwaltungsaufwand soll durch hauptamtliche Strukturen reduziert und durch Entbürokratisierung erleichtert werden.

Die Verbreitung von Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten und die Inhalte des offiziellen politischen Diskurses und der Gesetzgebungsverfahren sollte über zielgruppenspezifische Medien erfolgen. Eine kindgerechte Ansprache muss den Bedürfnissen und Interessen von Kindern und Jugendlichen entsprechen und zur Informationsverbreitung geeignete und zielgruppenorientierte Medien nutzen. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass nicht alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Zugangsmöglichkeiten zu Informationen haben. Es ist daher sinnvoll, niedrigschwellige Beteiligungsräume zu schaffen und zu stärken – sowohl in Kitas und Schulen als auch in Jugendeinrichtungen und außerhalb von institutionalisierten Bildungseinrichtungen. Um die Sichtbarkeit des wirkungsvollen Engagements und der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu erhöhen, können regelmäßige beteiligungsaffine Großveranstaltungen (z. B. Barcamps) organisiert werden, die Aufmerksamkeit in den Medien erzeugen und vom Bund finanziert werden.

Auf Bundesebene könnte ein größeres und langfristig angelegtes Kinder- und Jugendfestival zum Thema Beteiligung oder ein jährlicher Bundes-schüler:innenkongress ins Leben gerufen werden, um bereits engagierten Kindern und Jugendlichen eine Plattform zu bieten, ihr Engagement zu würdigen und als Vorbilder andere zu inspirieren.

Unsere Forderungen:

- Jugendverbände sollen als demokratische Form der Selbstvertretung und Interessenvertretung junger Menschen entsprechend berücksichtigt und mit angemessenem, bedarfsgerechtem Budget gefördert werden.
- Die Wahlaltersgrenze für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie für Bürgerentscheide oder -begehren soll abgesenkt werden.
- Eine strukturelle und finanzielle Förderung des bundesweiten Bildungsengagements mit 5 Mio. Euro pro Jahr aus Bundesmitteln soll ermöglicht werden.
- Gremien wie das youpaN, ein Jugendgremium zur Beteiligung junger Menschen an der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans für Bildung für nachhaltige Entwicklung, sollen in alle Ministerien und nationalen Prozesse auf Bundesebene eingebunden werden.

- Hauptamtliche Beteiligungsbüros sollen geschaffen werden, um eine möglichst niedrigschwellige und inklusive Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen. Zusätzliche Ressourcen und eine langfristige Finanzierung sollen bereitgestellt werden, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu fördern.
- Mehr finanzielle Mittel sollen eingesetzt werden, um Forschung zu ermöglichen und inklusive Beteiligungsmöglichkeiten zu entwickeln. Dabei soll der Fokus auf der Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in ländlichen Regionen und schwierigen Lebensumständen liegen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Beteiligung inklusiv ist und die Vielfalt der jungen Bevölkerung repräsentiert.
- Neue Repräsentationsformen für zukünftige Generationen sollen geschaffen werden, damit Kinder und Jugendliche an (politischen) Entscheidungen und Themen, die sie betreffen, mitwirken können. Dazu gehören beispielsweise Gesetze und Maßnahmen zum Klimaschutz und Investitionen in die öffentliche Infrastruktur.

Kindgerechte Justiz

Jedes Jahr kommen Tausende von Kindern in Deutschland mit dem Justiz- und Verwaltungssystem in Berührung. Sie sind beispielsweise Beteiligte in familienrechtlichen Verfahren bei einer Trennung der Eltern, in Asylverfahren, als (Opfer-)Zeug:innen in strafrechtlichen Verfahren, oder ihre Interessen sind bei Vorhaben von Kommunen betroffen.

Die UN-KRK (Art. 2, Art. 12, Art. 3 und Art. 40), die Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz und Checklisten der EU-Grundrechteagentur für Fachkräfte enthalten zahlreiche Vorgaben für kindgerechte Justizverfahren. Die Kinderrechte-Strategie des Europarates und der Europäischen Union fordern die Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz auf, um die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls sicherzustellen.

Trotz der in den letzten Jahren bereits erfolgten Gesetzesänderungen und der Entwicklung von Praxisleitfäden für kindgerechte Verfahren⁹ lassen sich in Deutschland jedoch noch zahlreiche Defizite bei

der Umsetzung der internationalen Vorgaben feststellen. Insgesamt gibt es viele gute Beispiele, aber eine strukturelle Verankerung von kindgerechter Justiz fehlt. Wie Kinder Verfahren erleben, hängt daher stark von den Fähigkeiten und dem Engagement der involvierten Fachkräfte ab. Umfragen zufolge wünschen sich Kinder, besser gehört, informiert und mit Respekt behandelt zu werden. Sie wollen den Verfahrensablauf und die Rechtsvorschriften nachvollziehen und auf Fachleute zählen können, die bereit sind, zuzuhören und die Meinungen der Kinder gebührend zu berücksichtigen. Die Realität sieht jedoch häufig anders aus: Kinder fühlen sich in Gerichtsverfahren oft sehr schlecht informiert, eingeschüchtert oder von den Erwachsenen nicht ernst genommen.

Bei Gerichtsverfahren haben Kinder nur sehr begrenzte Möglichkeiten, um gegen die Verletzung von Rechten zu klagen. Als Minderjährige sind sie überwiegend auf die Vertretung oder Einwilligung ihrer Eltern oder anderer Sorgeberechtigter angewiesen. Den Kindern steht in familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 158 FamFG ein Verfahrensbeistand zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu, doch sie haben weder ein Mitsprache- noch ein Ablehnungsrecht in Bezug auf diese Person. Zudem gibt es kein Erfordernis einer staatlichen Anerkennung für Verfahrensbeistände. Auch im Strafverfahren

⁹ Praxisleitfäden zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche (2022) und strafrechtliche Verfahren in Bezug auf Opferzeug*innen (2021)

haben minderjährige Opferzeug:innen in bestimmten Fällen die Möglichkeit, dass ihnen eine Unterstützungsperson in Form einer psychosozialen Prozessbegleitung beisteht. Nicht in allen Fällen der Inanspruchnahme werden jedoch die Kosten vom Staat übernommen. Eine Beiordnung durch das Gericht, mit der die Kostenübernahme einhergeht, kann nur auf Antrag (von den Sorgeberechtigten für ihr Kind) erfolgen.¹⁰ Zudem fehlt es den Kindern

häufig an ausreichenden Informationen über das Verfahren, den Verfahrensablauf und darüber, wie die gerichtliche Entscheidung letztendlich zustande gekommen ist. Nachholbedarf und regionale Unterschiede bestehen auch in Bezug auf die Ausstattung für ein kindgerechtes Setting an Gerichten sowie die Ressourcen und Qualifikation der involvierten Fachkräfte bzw. es fehlt ein Monitoring zum konkreten Umsetzungsstand.

10 vgl. § 406g Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 StPO

Unsere Forderungen:

- Es benötigt räumliche und zeitliche Ressourcen für eine kindgerechte Verfahrensgestaltung, insbesondere auch für kindgerechte Gesprächsführung (inklusive kindgerechter Informationen).
- Für die strukturelle Verankerung einer kindgerechten Justiz ist es elementar, dass alle Fachkräfte, die am Verfahren beteiligt sind, im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausgebildet sind. Hierfür sollen Mindeststandards für die Qualifikation sowie entsprechende verpflichtende Weiterbildungen für alle relevanten Fachkräfte eingeführt werden, um die Qualifikation dem wissenschaftlichen Stand entsprechend zu gewährleisten.
- Damit Verfahren unter Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens nicht unnötig lange andauern, wird die Einführung bzw. Anwendung eines Beschleunigungs- und Vorranggebotes für alle Verfahren mit Kinderbeteiligung gefordert.
- Jedem Kind ist in Kindschaftssachen in konsequenter Anwendung von § 158 Abs. 1 FamFG ein geeigneter Verfahrensbeistand zu bestellen. Dieser muss den Interessen und Bedarfen des Kindes entsprechend ausgewählt werden, und das Kind sollte angeben können, welche Kriterien ihm dabei wichtig sind.
- Es wird empfohlen, in Bezug auf kindliche Opferzeug:innen in Strafverfahren die Möglichkeit der Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung von Amts wegen (ohne Antrag der Betroffenen) einzuführen. Außerdem sollten in Strafverfahren Videovernehmungen regulär ersetzend genutzt werden, um Mehrfachbelastungen durch erneute Vernehmungen in der Hauptverhandlung zu vermeiden. Neben einer stärkeren gesetzlichen Grundlage braucht es auch erforderliche Ressourcen (kindgerechte Räume, geschultes Personal und Technik).
- Die Rechte von Beschuldigten sowie die Grundsätze einer kindgerechten Justiz sollen in der Praxis des Jugendstrafrechts und im öffentlichen Diskurs stärker berücksichtigt werden.
- Die Datenerhebung und Evaluation zur Umsetzung kindgerechter Justiz und Studien sollen unter der Beteiligung von Kindern stattfinden.

3. Bürgerliche Rechte und Freiheiten



Kinderrechte im digitalen Umfeld

Im Frühjahr 2021 hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen den General Comment Nr. 25¹¹ zu den Kinderrechten im digitalen Umfeld veröffentlicht. In diesem Dokument beschreibt der Ausschuss umfassend, wie die Kinderrechte im Internet sowie in digitalen Anwendungen umgesetzt und realisiert werden sollen, damit Kinder an, mit und in digitalen Medien teilhaben können, sie

¹¹ abrufbar unter: <https://www.kinderrechte.digital/hintergrund/index.cfm/aus.11/key.1738/StartAt.11/page.2>

dabei geschützt und möglichst keinen Gefährdungen ausgesetzt sind und sich so umfassend entwickeln und entfalten zu können. Dabei verweist der UN-Kinderrechtsausschuss auf eine Vielzahl an Vorzügen und Vorteilen neuer technischer Möglichkeiten, ohne damit verbundene Risiken und daraus erwachsende Gefährdungen aus dem Blick zu verlieren. Mit der Reform des Jugendschutzgesetzes 2021 hat der Bund insbesondere die Schutzaspekte bereits ziel führend adressiert und mit der Weiterentwicklung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz einen wichtigen Beitrag für die Realisierung der Kinderrechte im digitalen Umfeld geleistet.

Unsere Forderungen:

- Um digitale Ausgrenzung und damit einhergehende Diskriminierung zu verhindern, stehen Bund, Länder und Kommunen gemeinsam in der Verantwortung, allen Kindern die Teilhabe am digitalen Umfeld zu eröffnen. Dafür sollen sichere und barrierefreie Zugänge in öffentlichen Räumen wie Schulen, Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie an öffentlichen Plätzen zur Verfügung gestellt werden.
- Eine sichere Mediennutzung ist für ein gesundes Aufwachsen von Kindern mit digitalen Technologien von großer Bedeutung. Darüber hinaus stellt sie zunehmend eine Schlüsselkompetenz für die Teilhabe an einer demokratischen Gesellschaft dar. Medienbildung und -kompetenzentwicklung müssen daher verbindlich und umfassend in den Bildungsplänen berücksichtigt werden.
- Junge Menschen sollen auf eine große Vielfalt an unterschiedlichen digitalen Inhalten und Angeboten zurückgreifen können, die ihre Interessen berücksichtigen, ihre Entwicklung anregen und für alle Kinder gleichermaßen nutzbar sind. Neben der Bildung haben diese Inhalte eine besondere Bedeutung für die Erholung, Kultur und Freizeit junger Menschen. Die Bereitstellung entsprechender kindgerechter Angebote ist daher durch den Staat zu fördern. Ebenso ist sicherzustellen, dass junge Menschen in ihrer Vielfalt an der Entwicklung und Gestaltung dieser Angebote beteiligt werden und ihre Perspektiven sowie Bedürfnisse Berücksichtigung finden.
- Der Staat, Plattformanbieter sowie Eltern und Fachkräfte tragen gemeinsam dafür Verantwortung, dass Kinder sicher digitale Angebote nutzen können. Bund und Länder sollen Medienanbieter in geeigneter Form auf diese Verantwortung verpflichten und Eltern sowie andere Betreuungspersonen zur Wahrnehmung dieser Verantwortung befähigen.
- Bund, Länder und Kommunen sollen ihrer jeweiligen Verantwortung für die Umsetzung des General Comment Nr. 25 des UN-Kinderrechtsausschusses nachkommen.

4. Gewalt gegen Kinder



Digitale Gewalt

Kinder sehen sich bei der Nutzung digitaler Angebote zunehmend Phänomenen digitaler Gewalt¹² ausgesetzt. Diesen ist vorzubeugen bzw. (straf-)rechtlich nachzugehen. Junge Menschen wachsen in einer digitalisierten Welt auf. Dabei erleben sie unangenehme Begegnungen mit anderen Menschen. Fast jeder zweite Jugendliche (48 %) ist im letzten Monat vor der JIM-Studienumfrage 2022¹³ beleidigenden Kommentaren begegnet, mehr als ein Drittel der jungen Menschen (35 %) hat in diesen vier Wochen Hassbotschaften wahrgenommen. 16 Prozent der Mädchen und Jungen haben in diesem Zeitraum persönliche Beleidigungen und Anfeindungen erfahren müssen.

12 Als digitale Gewalt ist grundsätzlich die Gewaltausübung mittels digitaler Medien sowie im Internet gemeint. Zu den unterschiedlichen Formen digitaler Gewalt gehören u. a. Cybermobbing, Hatespeech, Cyberstalking, Identitätsdiebstahl, Cybergrooming, Doxing, Mord- und Vergewaltigungsdrohungen online sowie bildbasierte sexualisierte Gewalt wie z. B. das Erpressen (Sextortion) bzw. die ungewollte Weiterleitung von intimen Bildern. All diese Formen von Gewalt im digitalen Raum können sich unterschiedlich stark auf Betroffene auswirken. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, die aufgrund verschiedener Diskriminierungsmerkmale wie Geschlecht, Sexualität, Herkunft, Klasse, Religion oder Behinderung einem besonders hohen Gewaltisiko ausgesetzt sind, kann sich diese unterschiedliche Schwere potenzieren.

13 *Feierabend, Sabine et al. (2022): JIM-Studie 2022. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.*

Ein Viertel der Jungen und Mädchen im Alter von zwölf bis 19 Jahren in Deutschland berichtet von Kontaktaufnahmen durch Fremde im digitalen Umfeld innerhalb der vergangenen zwölf Monate. Nicht in jedem Fall muss daraus ein Risiko erwachsen. Gleichwohl sind die Anbahnung (Cybergrooming) und Ausübung sexualisierter Gewalt gegen Kinder eine reale Gefahr. 2021 wurde für die Bundesrepublik ein Anstieg um rund 110 Prozent bei Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen durch die polizeiliche Kriminalstatistik belegt. Nach der Reform des Paragraphen 184b StGB und der gleichzeitigen Zunahme des von Heranwachsenden praktizierten Sextings geraten zunehmend auch junge Menschen in den Bereich der Strafbarkeit.

Es zeigt sich insbesondere mit Blick auf die sozialen Medien und Online-Spiele ein „hohes Schutzbedürfnis gegenüber aggressiven Interaktionen, unerwünschten Kontakten und negativen Kontakt Erfahrungen. [...] Negative Kontakterfahrungen, vor denen sie geschützt werden möchten, sind für die 9- bis 13-Jährigen vor allem Mobbing (in einem breiten Verständnis), Lästern und Beleidigungen in Messengern und Games sowie Offline-Kontaktaufnahmen.“¹⁴

14 *Brüggen, Niels et al. (2021): Online-Interaktionsrisiken aus der Perspektive von Neun- bis Dreizehnjährigen. JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e. V.*

Unsere Forderungen:

- **Der Bund soll Regulierungen auf den Weg bringen oder unterstützen, welche in geeigneter Weise digitaler (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen vorbeugen, kindgerechte Meldeverfahren sowie Hilfs- und Beratungsangebote ausbauen, um Betroffene zu begleiten und zu unterstützen, internationale Zusammenarbeit fördern und eingetretene Schäden angemessen und gerecht sanktionieren.**
- **Die Länder sollen stärker als bislang in die Medienbildung von Kindern, Eltern und pädagogischen sowie Fachkräften der Strafverfolgung und Justiz investieren und diese als Aufgabe verbindlich in den Bildungsplänen verankern sowie entsprechende Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe auskömmlich finanzieren.**
- **Medianbietende sollen stärker als bislang mit in die Verantwortung genommen und dazu angehalten werden, sichere Online-Angebote für Kinder bereitzustellen.**

Sexualisierte Gewalt

Viele Kinder und Jugendliche sind weltweit von körperlicher und psychischer Gewalt, von Vernachlässigung sowie Ausbeutung betroffen.¹⁵ Bedingt durch Pandemie, Kriege und Fluchtbewegungen, Inflation usw. erhöht die steigende Armut die Verletzlichkeit von Kindern. Die UN-KRK und ihre Zusatzprotokolle räumen dem Recht auf Schutz vor Gewalt einen hohen Stellenwert ein, da Gewalterfahrungen die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen massiv beeinträchtigen können; sowohl mit psychologisch-psychiatrischen Folgen als auch im somatischen Bereich. Auch transgenerationale Folgen werden in der Forschung thematisiert, bspw. Risiken für innerfamiliäre Gewalt im Erwachsenenalter.

Die Einrichtung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Ende 2019 und die Aufnahme der vereinbarten Maßnahmen in den Koalitionsvertrag 2021 zeigen den hohen Stellenwert, den die Bundesregierung dem Schutzauftrag vor dieser Form der Gewalt gegen Kinder beimisst.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde durch die Anhebung des Strafrahmens von einem Jahr auf bis zu 15 Jahre Freiheitsstrafe (bisher als Vergehen mit einer Strafandrohung von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe) sexualisierte Gewalt gegen Kinder als Verbrechen eingestuft. Die Reform des sozialen Entschädigungsrechts zielt darauf ab, Betroffene in einem vereinfachten und niedrigschwelligen Verfahren zeitnah zu unterstützen.

Auch wenn die Einrichtung des Nationalen Rates und die Stärkung des Amtes der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs umfangreiche politische Maßnahmen sind, ist aktuell nicht zu verzeichnen, dass dieses Gremium der vom UN-Kinderrechtsausschuss geforderten nationalen Strategie zur Verhütung, Bekämpfung und Überwachung aller

Formen von Gewalt gegen Kinder und unter Kindern entspricht.¹⁶

Auch die oben genannten Initiativen und Beschlüsse sind generell zu begrüßen, wobei diese den Forderungen des Ausschusses nach Stärkung der Strafverfolgung sowie Sicherstellung des Zugangs zu kindgerechten Verfahren nur partiell entsprechen.

15 *UBSKM (2023): Zahlen und Fakten – Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.*

16 *Concluding Observations des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2022)*

Unsere Forderungen:

- Die Ziele des Nationalen Rates sollen in einen wirksamen, überprüfbaren Aktionsplan zum Schutz von Kindern vor Gewalt überführt werden.
- Es bedarf einer Evaluierung der Auswirkungen der Gesetzesreformen und ggf. einer Anpassung, um nicht intendierte Folgen zu minimieren und Verbesserungen zu optimieren, insbesondere mit Blick auf minderjährige Täter:innen in Bezug auf § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte.
- Das Kinder- und Jugendhilfesystem soll gestärkt und zu einem krisenresilienten Kinderschutzsystem ausgebaut werden, in welchem ein niedrigschwelliger Zugang zu Beratung und Beschwerde sowohl für Kinder als auch für Eltern und Fachkräfte gewährleistet ist.
- Es braucht Investitionen in die Kinderschutzkompetenz aller Fachkräfte im Bereich Strafverfolgung, soziale Arbeit sowie Justiz – sowohl in der Ausbildung als auch in der koordinierten multiprofessionellen Zusammenarbeit. In diesem Kontext soll auch eine bundesweite und flächendeckende Umsetzung kindgerechter Verfahren im Familien-, Straf- und sozialen Entschädigungsrecht einschließlich der Umsetzung aller Opferschutzrechte erfolgen sowie die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Organisationen ermöglicht werden.
- Die Fachberatung und psychotherapeutische Versorgung von gewaltbetroffenen Kindern und Jugendlichen soll gestärkt werden. Ein Schwerpunkt liegt auf dem Ausbau der Traumambulanz.
- Eine Präventions- und Interventionsstrategie zum Umgang mit (potentiellen) minderjährigen Sexualstraftäter:innen soll entwickelt werden.

5. Familiäre Umgebung und alternative Fürsorge



Von der Familie getrennt lebende Kinder

Wenn junge Menschen, die im Rahmen der Familie Vernachlässigung oder Gewalt erfahren haben, in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht werden, haben sie noch immer kaum oder keine Möglichkeit, auf die Auswahl des Heims oder der Pflegeeltern Einfluss zu nehmen. In der deutschen Jugendhilfe besteht zwar nach § 5 SGB VIII ein

„Wunsch- und Wahlrecht“. Dieses steht jedoch nur den „Leistungsberechtigten“, in der Regel den Eltern, zu und ist zudem von weiteren Faktoren abhängig. Auch wenn das Wunsch- und Wahlrecht bei den Leistungsberechtigten liegt, verlangt § 36 SGB VIII, dass die Kinder und Jugendlichen an der Entscheidung zu beteiligen sind. Wie das in der Praxis realisiert wird, ist sehr unterschiedlich. Kinder haben keine rechtlichen Mittel, Entscheidungen des Jugendamtes oder des Familiengerichts überprüfen zu lassen. Auch im Bereich der Selbstbestimmung in medizinischen Angelegenheiten sind Kinder, die in alternativen Formen der Betreuung aufwachsen, eingeschränkt. So können sie beispielsweise bis zum Alter von 16 Jahren nicht wirksam selbst entscheiden, dass sie eine Psychotherapie machen wollen. Da das medizinische Sorgerecht oftmals noch bei den Eltern liegt, sind die Kinder auf die Einwilligung ihrer Eltern angewiesen bzw. müssen eine Zustimmung durch rechtliche Verfahren über das Familiengericht einfordern oder bei ihren Vormündern beantragen.

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe finden zu häufig Eingriffe in die Bewegungsfreiheit, die körperliche Unversehrtheit sowie das Sozialleben von Kindern und Jugendlichen statt. Insbesondere freiheitsentziehende Maßnahmen durch Fixierungen, Medikamente oder Einsperren stellen schwere Rechtseingriffe dar, die zwar durch § 1631b BGB geregelt werden, deren Vorgaben in der Praxis jedoch

nicht konsequent eingehalten werden.¹⁷ Die Gründe für die Rechtsverletzungen sind beispielsweise fehlende finanzielle Ressourcen, ein Mangel an Fachkräften in Einrichtungen, das institutionell-strukturelle Machtgefälle zwischen Kindern und Einrichtungen sowie fehlende Möglichkeiten für Beschwerden und Selbstvertretung.

Gleichzeitig muss man feststellen, dass Kinder und Jugendliche auch ein Recht darauf haben, vom Jugendamt in Obhut genommen zu werden, wenn sie darum bitten (KJHG § 42, Absatz 1 Nr. 1¹⁸). Dies setzt jedoch voraus, dass die öffentliche Jugendhilfe strukturell dazu in der Lage ist. Aktuell fehlen sowohl Plätze in Inobhutnahmeeinrichtungen sowie Personal in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere für kleine Kinder besteht ein massiver Mangel an familiären Unterbringungsformen.

17 siehe Parallelberichte zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, z. B.

<https://www.deutscher-behindertenrat.de/ID292569>

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-zum-23-staatenpruefverfahren-deutschlands>

18 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_42.html

Unsere Forderungen:

- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe soll verbessert werden, um ihrer Subjektstellung gerecht zu werden und zur Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen.
- Kontrollen der Einrichtungen und freier Zugang zu externen, unabhängigen Beschwerdestellen – auch für Kinder, die in ihren Familien leben – sind unerlässlich.
- Weitere Präventionsmaßnahmen wie Schulungen für Fachkräfte und Betreuungspersonal sollen ergriffen werden, um entwürdigenden Erziehungsmaßnahmen, Gewalt und Missbrauch vorzubeugen.
- Inobhutnahmeeinrichtungen sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden, insbesondere für jüngere Kinder.

6. Behinderung, grundlegende Gesundheit und Wohlfahrt



Kinder mit Behinderung

Fachkräftemangel und gering qualifiziertes Personal beeinträchtigen die Lebens- und Entwicklungschancen von Kindern, insbesondere von Kindern mit Behinderungen. Der erhebliche Fachkräftemangel in den kindheitsbezogenen Handlungsfeldern resultiert für die Kinder in einem Mehr an Barrieren, die ihre Teilhabe an Bildung (Schule, Hobbys), Gemeinschaft (Vereine, Freund:innen) und Gesellschaft (Infrastruktur, soziale Anerkennung, politische Partizipation) behindern, und zu einem Weniger an Möglichkeiten und Räumen für die Entwicklung eines guten Lebens. Dies betrifft insbesondere das Miteinander von Kindern mit und ohne Behinderungen, da ein möglicher personeller Mehraufwand und/oder notwendige Handlungs- und Reflexionskompetenz nicht zur Verfügung gestellt werden können. Der Fachkräftemangel führt auch dazu, dass weniger Kapazitäten für notwendige Fort- und Weiterbildungen bereitgestellt werden. Die Implementierung und Etablierung inklusiver Prozesse erfordert umfassende und vielschichtige Handlungs- und Reflexionskompetenzen. Das erfordert neben fundiertem und vernetztem Wissen über personale und gesellschaftlich-strukturelle Bedingungen von Behinderungsgeschehen¹⁹, Barrieren, deren Abbau und die Entwicklung von angemessenen Vorkehrungen auch vertiefte Kompetenzen in der Beziehungsgestaltung und der Reflexion von Anerkennungsprozessen. Hierzu sind kontinuierliche Fort- und Weiterbildungen unerlässlich.

Unterschiedliche Ausstattung der Krippen, Kindertagesstätten und Horte führen zu unterschiedlichen Bedingungen, die Entwicklungschancen eröffnen oder einschränken. Die Personalverordnungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Frühförderung und Eingliederungshilfe werden durch Zuständigkeiten der Länder und Kommunen bestimmt. Daraus resultieren zum Teil erhebliche Unterschiede in den institutionsbezogenen

Lebensbedingungen. Die Kinder können demzufolge weniger in ihrer Individualität gesehen und in ihrer Entwicklung unterstützt werden. Besonders Kinder mit Beeinträchtigungen und (drohenden) Behinderungen sind von diesen ungleichen Lebensverhältnissen erheblich betroffen. Auf diese Weise werden wohnortabhängig Barrieren erzeugt oder können abgebaut werden.

Die Verankerung der Leistungen für Kinder mit körperlichen und/oder intellektuellen Behinderungen sowie die der Kinder mit seelischen Behinderungen in unterschiedlichen Gesetzbüchern widerspricht dem Ansatz, dass Kinder zuallererst als Kind wahrgenommen werden sollten. Im Ergänzenden Bericht (2019) wird bereits auf die (noch bestehenden) unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Leistungen für Kinder mit Beeinträchtigungen und (drohenden) Behinderungen hingewiesen. Die Leistungen für Kinder mit (drohenden) körperlichen und intellektuellen Behinderungen sind im SGB IX verankert, wohingegen die Leistungen für Kinder mit (drohenden) seelischen Behinderungen im SGB VIII geregelt sind. Der Umstand, dass eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder im SGB VIII in Aussicht steht, führt allerdings bei Leistungstragenden des SGB IX zu Verunsicherungen, sodass mitunter Leistungen für eingeschulte Kinder mit körperlichen und/oder intellektuellen Behinderungen aufgrund vermeintlicher Nicht-Zuständigkeit nicht gewährt werden.

Im SGB VIII hingegen sind Kinder mit Behinderungen wenig im Blick: So sind beispielsweise die Qualifikationen zur insoweit erfahrenen Fachkraft aktuell noch weitgehend ohne inhaltliche Bezüge zu den Bedingungen von Kindern mit Behinderungen.

2021 wurde das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verabschiedet, das die Leistungen für Kinder mit (gleich welcher Art) und ohne Behinderungen zusammenführen soll. Der Prozess ist bis 2028 strukturiert und wird von der Zivilgesellschaft begleitet.²⁰

19 Der Begriff „Behinderungsgeschehen“ wurde verwendet, um auf die Mehrdimensionalität und Prozessualität von Behinderung zu verweisen. Behinderung ist kein statischer Zustand, sondern kann sich in Ausprägung, Bedingungsfaktoren etc. verändern.

20 vgl. [Bundesverband für Erziehungshilfe \(2023\): Informationsplattform zum KJSG.](#)

Unsere Forderungen:

- Es braucht wirksame Maßnahmen zur Stärkung der pädagogischen Professionen der außerschulischen und schulischen Felder (Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Heilerziehungspflege, Lehramt) und ihrer Bedeutung für ein gelingendes gesellschaftliches Miteinander durch Fort- und Weiterbildungen.
- Kindertageseinrichtungen, Frühförderung sowie ambulante, teilstationäre und stationäre Jugendhilfe sollen unabhängig vom Wohnort der Kinder einheitlich und am oberen Maß orientiert personell ausgestattet werden.
- Die Belange von Kindern mit Behinderungen sollen regelhaft in den Curricula der Qualifikation zur insoweit erfahrenen Fachkraft verankert werden.
- Teilhabe- und Hilfeplangespräche sollen regelhaft mit Möglichkeiten der Unterstützten Kommunikation ausgestattet bzw. die Fallverantwortlichen zu entsprechenden Weiterbildungen verpflichtet werden.

Gesundheit und Gesundheitswesen, insbesondere medizinische Grundversorgung

Mentale Gesundheit

Der Grad psychischer Gesundheit einer heranwachsenden Generation als Ausdruck ihrer Widerstandskraft (Resilienz) gegenüber Belastungen spiegelt die Problemlösefähigkeit der Gesellschaft wider, in der sie lebt. Sie zeigt auch, welchen Stellenwert die Gesellschaft der Schutzbedürftigkeit ihrer Kinder einräumt. Im Zuge multipler Krisen kann auch die Gesellschaft insgesamt an die Grenzen ihrer Belastbarkeit kommen. Kinder leiden jedoch besonders.

Der deutliche Anstieg von Behandlungen, psychischen Diagnosen sowie stationärer psychiatrischer Behandlungstage im Kindes- und Jugendalter ist besorgniserregend. Bezüglich der Diagnosen stehen bei kleinen Kindern Entwicklungsstörungen im Vordergrund, im Schulalter dann vermehrt ADHS, Störungen des Sozialverhaltens, Zwänge, depressive Symptomatik und Ängste, bei älteren Kindern, im Übergang zum Jugendalter, auch schon

Essstörungen, Suchtmittelmissbrauch und Suizidalität.²¹ Trotz eines deutlichen Zuwachses bei niedergelassenen Praxen, Institutsambulanzen und tagesklinischen Behandlungsplätzen wird der Bedarf für psychotherapeutische Unterstützung und Therapie bei weitem noch nicht hinreichend gedeckt. Auch der UN-Kinderrechtsausschuss äußert Sorge bezüglich des seelischen Wohlbefindens der Kinder und Jugendlichen.²² Das psychische Wohlbefinden wird sowohl im digitalen als auch analogen Raum geprägt, wobei eine Unterscheidung zwischen diesen Räumen häufig kaum möglich ist.

21 Koch-Gromus & Kuhn (2023): *Psychisch gesunde Kinder – eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung*. *Bundesgesundheitsblatt* – 66: 715-716.

22 Ziffer 32, *Concluding Observations des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2022)*.

Unsere Forderungen:

- Die Bundesregierung soll sich verstärkt darum bemühen, das psychische Wohlbefinden von Kindern zu verbessern. Informations- und Aufklärungsangebote für Kinder und Eltern sowie Weiterbildungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte sind zu entwickeln und zu implementieren.
- Unterstützungsangebote, z. B. durch Mental Health Coaches, sollen sich an den realen Bedarfen orientieren. Die Entwicklung gemeindenaher, niedrigschwelliger Angebote (Beratung und Prävention) ist zu fördern, ebenso die Evaluation dieser.

Kinderrechte im Kontext der Geburt

Die Qualität der Geburtsbegleitung durch Geburtshilfe (Hebammen) und/oder Geburtsmedizin (Ärzt:innen) wirkt sich individuell aus. Gesundheitspolitisch finden in Deutschland diesbezüglich Veränderungsprozesse statt. So gibt es beispielsweise die Tendenz zur Konzentration von Geburtskliniken. Die wohnortnahe, individuelle Geburtsbegleitung und Nachsorge sind infrage gestellt. 2019 stellte die Techniker Krankenkasse eine Studie zur Kindergesundheit vor.²³ Diese Studie stellt die Korrelation zwischen dem Geburtsmodus (vaginal,

Kaiserschnitt, Frühgeburt) und ärztlichen Diagnosen von 38.800 Kindern von der Geburt bis zum achten Lebensjahr dar. Evidenzbasiert werden die Folgen der Geburtsmodi auf die Häufigkeit von Erkrankungen und Verhaltensauffälligkeiten dargestellt. Medikamente, die während der Geburt der Mutter verabreicht werden, erreichen nachweislich auch das Kind. Die Studie zeigt weiterhin, dass mögliche Wirkungen von Medikamenten auf Kinder im ersten Lebensjahr nicht untersucht werden konnten, weil Angaben dazu fehlten, obwohl das erste Lebensjahr ein zentrales Zeitfenster für die psychosoziale Entwicklung des Kindes ist.

²³ *Techniker Krankenkasse (2018): Kindergesundheitsreport 2018.*

Unsere Forderungen:

- Geburtshilfliche Einrichtungen sollen wohnortnah erhalten und Angebote der außerklinischen Geburtshilfe (Geburtshäuser und Hausgeburten) gestärkt werden. Dafür muss dem Fachkräftemangel in der Geburtshilfe mit zielführenden Maßnahmen begegnet werden.
- Angebote stressfreier Geburtsbegleitungen für physiologische Geburten sollen verstärkt werden, um Frühgeburten und Geburtsoperationen unter Beachtung des Kindeswohls (wie Zangen-, Saugglockengeburten und Kaiserschnitte) zu reduzieren.
- Medikamente, die während der Geburt der Mutter und somit indirekt dem Kind verabreicht werden, sind im Mutterpass bzw. Kinderuntersuchungsheft festzuhalten.
- Die Ergebnisse der Stress- und Traumaforschung sollen in der Gesundheitsfürsorge stärkere Berücksichtigung finden.

Genitale Selbstbestimmung

Die UN-KRK gibt vor, dass eine vom Geschlecht des Kindes abhängige unterschiedliche Zusprechung von Kinderrechten unzulässig sei. Zudem stellt die Genderforschung fest, dass das äußere Genital bei Geburt nicht zwingend mit dem tatsächlichen Geschlecht eines Menschen übereinstimmt. Darum ist besonders beim Thema der genitalen Unversehrtheit bzw. Selbstbestimmung von Kindern nur

eine einheitliche Regelung zum Schutz aller Kinder ethisch und rechtlich vertretbar. Das Entfernen eines gesunden und funktionsfähigen Körperteils ohne mündige und informierte Einwilligung der betroffenen Person widerspricht immer dem Recht des Kindes auf Aufwachsen und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit. Ein gesetzlicher Schutz aller Kinder vor jeglicher medizinisch nicht notwendiger Genitalverletzung, -verstümmelung, -operation und -normierung würde die Bestimmungen der UN-KRK erfüllen.

Unsere Forderungen:

- **Der Schutz vor therapeutisch nicht notwendigen Genitaloperationen aller Kinder soll gesetzlich formuliert werden. Wege der Umsetzung sind in breiten gesellschaftlichen Foren zu erarbeiten (z. B. Moratorien, Zwischenschritte, Übergangsfristen), begleitet von Informationen und Sensibilisierungskampagnen.**

Kinder mit lebensverkürzenden Erkrankungen

In Deutschland sind etwa 50.000 Kinder und Jugendliche von einer Diagnose betroffen, die keine Aussicht auf Heilung oder Genesung bereithält. Jedes Jahr sterben etwa 5.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an einer solchen Erkrankung. Die meisten von ihnen leiden an einer seltenen Krankheit. Die Datenlage zu dieser Gruppe von Kindern und Heranwachsenden ist ungenau, da es dazu in Deutschland bislang keine Erhebungen gibt. Diese Zahlen sind geschätzte Vergleichszahlen, in Anlehnung an frühere Studien aus dem Vereinigten Königreich.

Nicht zuletzt durch den medizinischen Fortschritt erreichen auch Kinder mit einer lebensverkürzenden Erkrankung immer häufiger das Erwachsenenalter. Schule, Ausbildung, Beruf und der Auszug aus dem Elternhaus in eine für sie geeignete Wohnform sind existenzielle Themen für diese besondere Gruppe heranwachsender junger Menschen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ihnen das Recht auf Bildung oft verwehrt wird.

Berührungsängste, Überforderung oder das Gefühl, allein gelassen zu werden, veranlassen viele pädagogische Fachkräfte dazu, sich dem Thema zu entziehen. Auch wird falsch eingeschätzt, dass z. B. nicht alle betroffenen Kinder eine Förderschule benötigen. Im Gegenteil: Manche von ihnen sind dort unterfordert und sehr wohl in der Lage, einen regulären Schulabschluss zu erreichen. Auch das Abitur ist nicht selten. Die Kinder sind sich ihrer eigenen Lebensbegrenzung und der zunehmenden Einschränkungen bewusst. Dennoch muss zugelassen werden, ihnen ein normales und kindgerechtes Leben zu ermöglichen. Der Regelfall sollte der Besuch einer inklusiven Regelschule sein, da das separierende Schulsystem sowohl der UN-Behindertenrechtskonvention widerspricht als auch ihren Altersgenoss:innen ohne Behinderungen die Möglichkeit nimmt, menschliche Vielfalt kennenzulernen und mit den damit verbundenen Herausforderungen und Chancen umgehen zu lernen.

Für die Gruppe der jungen Erwachsenen mit lebensverkürzenden Erkrankungen gibt es gegenwärtig kaum elternunabhängige Wohnformen, die ihren Bedürfnissen entsprechen. Mit Vollendung

des 27. Lebensjahres endet gemäß der geltenden Rahmenvereinbarung auch der Anspruch auf einen Aufenthalt in einem stationären Kinder- und Jugendhospiz. Die bestehenden stationären Kinder- und Jugendhospize sind – auch bezogen auf die rechtlichen Grundlagen – nicht als dauerhafte Wohnform ausgelegt. Die jungen Erwachsenen haben die Wahl zwischen ihrem Kinderzimmer im Elternhaus oder einem Platz in einer vollstationären Pflegeeinrichtung (Heim). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, von welchem Bedarf an differenzierten Wohnformen für Menschen mit chronisch lebensverkürzenden Erkrankungen über das 18. Lebensjahr hinaus auszugehen ist.²⁴

Die Sicherung der Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung und verkürzter Lebenserwartung ist auch im Hinblick auf das Arbeitsleben von Bedeutung. Dies erfordert barrierefreie Zugänge zu und an Hochschulen (inklusive finanzierbarer, individueller Mobilität für junge Menschen), eine bessere Aufklärung und Schulung von Arbeitgeber:innen sowie einen schnelleren Zugang zu Teilhabeleistungen wie beispielsweise persönlicher Assistenz. Unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wurde im Frühjahr 2023 ein Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes auf den Weg gebracht. Ein Maßnahmenpaket soll unter anderem für Arbeitgeber:innen die nötigen Anreize schaffen, mehr Menschen mit Behinderungen einzustellen. Das Gesetz wurde am 13. Juni 2023 verkündet und tritt in Teilen zum 1. Juli 2023 und zum 1. Januar 2024 in Kraft.

²⁴ vgl. *Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland (2022): Handlungsempfehlungen im Rahmen einer Nationalen Strategie.*

Das persönliche Budget ist nicht zuletzt eine wichtige Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben außerhalb des Elternhauses, z. B. für eine persönliche Assistenz, die im Alltag je nach Bedarf unterstützt. Die Bearbeitung der Anträge dauert jedoch oftmals bis zu zwei Jahre und länger. Diese Zeit haben lebensverkürzend erkrankte junge Menschen nicht.

Dass täglich in Deutschland Kinder und Heranwachsende aufgrund bestimmter Erkrankungen sterben, ist als Thema tabu. Aber damit verbunden ist auch ein Leben am Rande der Gesellschaft und teilweise der Versorgung – nicht nur für die betroffenen Kinder, sondern auch für ihre Familien. Das Thema Kinder und Tod zu enttabuisieren, ist eine wesentliche Aufgabe, um die Kinderhospizarbeit in Deutschland zu stärken und die Gesellschaft besser zu informieren. Nur so ist es möglich, zukünftig eine flächendeckende Versorgung, z. B. durch Kinder-SAPV (SAPV = spezialambulante palliative Versorgung) sicherzustellen, genügend Fachkräfte für die palliative Versorgung von Kindern zu gewinnen und genügend ehrenamtlich Tätige für die ambulante Kinderhospizarbeit zu mobilisieren. Bislang wird auch die so wichtige Trauerbegleitung für Kinder in Deutschland (Verlust von Geschwisterkindern, Verlust von Elternteilen) nicht von den Krankenkassen bezahlt, sondern durch Spenden finanziert. Ambulante Kinderhospizdienste bieten in der Regel auch besondere Gruppen und Trauerbegleitung für Geschwisterkinder, verwaiste Eltern, Großeltern, aber auch für Kinder, deren Mütter oder Väter schwer erkrankt oder gestorben sind, sowie für Kinder aus Kriegsgebieten an. Die Einrichtung von Trauerzentren durch ambulante Kinderhospizdienste nimmt bundesweit zu. Diese sollten jedoch nicht länger durch Spenden finanziert, sondern durch die öffentliche Hand gefördert und besser bekannt gemacht werden.

Unsere Forderungen:

- **Betroffene Kinder benötigen eine fachgerechte pflegerische und unterstützende Schulbegleitung. Es bedarf daher einer klaren und eindeutigen Benennung von Zuständigkeiten, insbesondere in Bezug auf die Kostenträger.**

- Es sollen konkrete Wohnangebote entwickelt und Anreize für Investitionen geschaffen werden, um den Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben und ein Wohnen außerhalb von Heimen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen Anträge der Betroffenen (z. B. auf ein persönliches Budget) von den zuständigen Kassen im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Fristen bearbeitet und bewilligt werden.
- Schulungs- und Coachingangebote für Unternehmen sollen bekannter gemacht und ausgebaut werden. Auch sollen Unternehmen, die Praktikums- und Ausbildungsplätze für Jugendliche mit Behinderungen anbieten, besonders gefördert werden.
- Der Bau von barrierefreien Wohn-, Hochschul- und Bürogebäuden sowie Forschungseinrichtungen soll deutschlandweit Standard sein.
- Bei der Weiterentwicklung von Einrichtungen der Kinderhospiz- und Palliativversorgung sollen die besonderen Belange schwerstkranker Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Brüche in der Gesamtversorgung sind zu vermeiden und die Palliativversorgung soll mit anderen Versorgungsangeboten verzahnt werden. Konzepte zur allgemeinen und spezialisierten Palliativversorgung sind gemeinsam mit Betroffenen, Sachverständigen und Selbsthilfegruppen zu entwickeln und umzusetzen. Es bedarf regional und überregional vernetzter Strukturen der pädiatrischen Palliativversorgung.

Kinderrechte und Tabak-/Nikotinkonsum

Im letzten Jahr ist die Quote rauchender Jugendlicher (14-17 Jahre) in Deutschland stark angestiegen, von 8,7 Prozent (2021) auf 15,9 Prozent (2022). Der Anteil von Jugendlichen, die E-Zigaretten nutzen, hat sich in diesem Zeitraum sogar verfünffacht, von 0,5 auf 2,5 Prozent; Einweg-E-Zigaretten spielen dabei eine wichtige Rolle.²⁵

Bereits im Ergänzenden Bericht (2019) wurde festgehalten, dass der Konsum von Tabak (und illegalen Drogen) stark von sozialen Merkmalen beeinflusst ist, ebenso die Belastung von Kindern mit Tabakrauch. Im Zweiten Kinderrechtebericht fordern Kinder ein Verkaufsverbot für Tabak, dass Erwachsene nicht in ihrer Nähe rauchen sollen und dass Kinder und Jugendliche nicht rauchen. Die Ungleichheiten beim Tabakkonsum bestehen

weiterhin²⁶, ebenso die Ungleichheiten in der Belastung mit Tabakrauch²⁷.

Dennoch gab es auch positive Entwicklungen: Ab dem Jahr 2021 wurde Tabak- und E-Zigarettenwerbung im Kino, im Internet und im Fernsehen sowie auf Außenflächen (mit Übergangszeiten) verboten. An Verkaufsstellen, z. B. an Kiosken und Supermärkten, bleibt sie allerdings erlaubt, genauso wie Promotion und Sponsoring nicht weiter eingeschränkt werden. Die Durchsetzung des Gesetzes vor allem bei der Werbung im Internet, insbesondere in den sozialen Medien, hinkt weit hinterher, denn dort bewerben Influencer:innen kontinuierlich Tabak-/Nikotinprodukte wie z. B. Einweg-E-Zigaretten.²⁸

²⁶ BZgA (2022): *Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends.*

²⁷ M. Mlinarić, S. Kastaun, D. Kotz (2022): *Exposure to Tobacco Smoking in Vehicles, Indoor, and Outdoor Settings in Germany: Prevalence and Associated Factors.* *Int. J. Environ. Res. Public Health* 2022, 19, 4051.

²⁸ J. Vassey, T. Valente, J. Barker u. a. (2022): *E-cigarette brands and social media influencers on Instagram: a social network analysis.* *Tobacco Control* Published Online First: 07 February 2022.

²⁵ vgl. Kotz, Acar & Klosterhalfen (2022) DEBRA-Factsheet 09 und Kotz, Pashutina & Kastaun (2022): Factsheet 07.

Im Jahr 2021 wurden zudem Tabaksteuer-Erhöhungen ab 2022 für die nächsten fünf Jahre beschlossen. Die Wirksamkeit für das Kinderrecht auf Gesundheit ist dabei jedoch begrenzt. Die geplanten Erhöhungen der Tabaksteuer auf Zigaretten sind viel zu niedrig und gleichen nicht einmal die aktuelle Inflation aus. Ein gesundheitspolitischer Lenkungseffekt, d. h. ein Rückgang des Rauchens, ist so nicht erreichbar.²⁹

29 *DKFZ (2021): Moderate Tabaksteuererhöhung: vertane Chance für die Gesundheitsprävention.*

In den Concluding Observations (2022) erwähnt der UN-Kinderrechtsausschuss, dass die Aufklärung über die gesundheitlichen Folgen von Tabak-/Nikotinprodukten unter Eltern, Schwangeren und Jugendlichen verbessert und das Marketing von Tabak-/Nikotinprodukten an Kinder und Jugendliche reguliert werden muss.

Unsere Forderungen:

- Das Zweite Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes (Tabakwerbeverbot) ist im Hinblick auf ein umfassendes Verbot von Werbung am Verkaufsort, Promotion und Sponsoring zu reformieren, um die Lücken zu schließen.
- Um einen gesundheitspolitisch bedeutsamen Lenkungseffekt durch das Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts zu erreichen, ist eine deutliche Anhebung der Steuererhöhungen erforderlich.
- Aufklärungsmaßnahmen und Informationen über die gesundheitlichen und sonstigen Folgen von Tabak-/Nikotinkonsum sind auszubauen und zu verbessern. Dies bedarf einer entsprechenden finanziellen Ausstattung.
- Um das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs in Gänze umzusetzen, ist eine umfassende Strategie zur Tabakkontrolle zu entwickeln, wie es in General Comment Nr. 15 und 16 des UN-Kinderrechtsausschusses gefordert wird.

Lebensstandard

Armut schränkt das Leben von Kindern und Jugendlichen ein und beraubt sie ihrer Möglichkeiten, von Mitbestimmungsrechten Gebrauch zu machen. Die Kinderarmut ist in Deutschland weiterhin hoch. Die Armutsgefährdungsquote für unter 18-Jährige lag 2021 bei 21,3 Prozent, 2022 vorläufig bei 21,6 Prozent.³⁰ Es ist weder nachvollziehbar noch hinzunehmen,

30 *Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Armutsgefährdungsquoten, Bundesländer nach soziodemografischen Merkmalen (Bundesmedian) ab 2020.*

dass ein wirtschaftlich starkes und wohlhabendes Land wie die Bundesrepublik Deutschland ein derartiges Ausmaß an Kinderarmut zulässt. Rund zwei Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren leben in Haushalten, die Bürgergeld beziehen.³¹ Die Situation von in Armut lebenden Kindern und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahren verschärft. Zum einen durch die pandemiebedingten Schließungen und Einschränkungen der für die soziale Teilhabe besonders wichtigen sozialen und Bildungsinfrastruktur und die damit verbundenen

31 *Bundesagentur für Arbeit (2022): Kinder in Bedarfsgemeinschaften – Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen).*

psychosozialen Belastungen. Zum anderen hat sich ihre Lage durch die Inflation verschärft, die sich mit einem Jahresdurchschnitt von 7,9 Prozent im Jahr 2022 zu einer Krise der Lebenshaltungskosten entwickelt hat. Die hohen Inflationsraten belasten Familien mit Kindern und geringem Einkommen stärker als andere Haushalte.³² Besonders besorgniserregend sind die immer noch anhaltend hohen Lebensmittelpreise. Schon vor der Inflation wurden die Regelsätze im Bürgergeld wissenschaftlich als zu gering für gesunde Ernährung eingeschätzt; durch die Inflation und auch den zeitweisen pandemiebedingten Wegfall von Schul-/Kita-Verpflegung kam es zu weiteren empfindlichen Belastungen.

Vor diesem Hintergrund ist der Handlungsdruck groß. Die Reform des SGB II hat mit der Einführung des Bürgergeldes zwar die Regelsätze an die Inflation angepasst, sie aber nicht substanziell auf bessere methodische Füße gestellt. Die im Ergänzenden Bericht (2019) benannten Probleme bei der Deckung des soziokulturellen Existenzminimums bleiben demnach im Kern bestehen.

Die seit 2021 amtierende Bundesregierung hat sich vorgenommen, mit einer Kindergrundsicherung die bestehenden monetären Unterstützungsleistungen für Familien mit Kindern zu bündeln und einfacher zugänglich zu machen sowie das kindliche Existenzminimum neu zu definieren, um mehr Kinder aus der Armut zu holen, wie es im Koalitionsvertrag heißt. Im Bundeshaushalt sind vorerst jedoch nur 2,4 Milliarden Euro zusätzliche Mittel für die Kindergrundsicherung ab 2025 vorgesehen, eine ausreichende Finanzierung für die Neuberechnung des Existenzminimums von Kindern ist fraglich. Im Gesetzgebungsverfahren gilt es, die Kindergrundsicherung zum Erfolg für Kinder in Armut werden zu lassen. Eine umfassende Kindergrundsicherung ist eine wichtige Voraussetzung für die Wahrnehmung des Rechts auf echte Beteiligung sowie des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard. Die Kindergrundsicherung wird von der Bundesregierung als wichtigstes sozialpolitisches Vorhaben beschrieben. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll

die Kindergrundsicherung ab 2025 erstmals ausbezahlt werden. Entgegen den ursprünglichen Vorstellungen des Bundesfamilienministeriums sieht es aktuell so aus, als ob die Kindergrundsicherung aufgrund von Differenzen innerhalb der Regierungsparteien nicht zu einer wirklichen Leistungsverbesserung führen wird und teilweise erhöhte Bürokratie zur Folge haben könnte. In der Debatte, wie viel die Kindergrundsicherung kosten soll, tritt die fachliche Auseinandersetzung mit der genauen Ausgestaltung der neuen Leistung dabei leider in den Hintergrund. Teile der Regierungskoalition scheinen davon auszugehen, dass eine Verwaltungsreform, die zu einem vereinfachten Zugang und einer höheren Inanspruchnahme führen soll, ausreicht, um der Kinderarmut in Deutschland zu begegnen. Des Weiteren dürfen die anstehenden Haushaltskürzungen nicht zu Lasten der sozialen Infrastruktur und der Kinder in Armutslagen gehen. Mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ muss es daher auch substanzielle Verbesserungen inkl. zusätzlicher Investitionen in allen Facetten sozialer Teilhabe geben. In den Concluding Observations (2022) hat der Ausschuss bereits mit Besorgnis die hohe Anzahl von Kindern zur Kenntnis genommen, die in Deutschland nach wie vor in Armut leben oder von Armut bedroht sind. Mit Blick auf Ziel 1.2 der Ziele für nachhaltige Entwicklung wurden Maßnahmen zur Umsetzung empfohlen. Dazu gehören die Bekämpfung der Ursachen von Kinderarmut im Rahmen einer nationalen Strategie und die Gewährleistung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder.

³² *Hans-Böckler-Stiftung (2022): 11,4 % Inflation für Familien mit niedrigem Einkommen, große soziale Spreizung bei Teuerung, Beruhigung in Sicht.*

Unsere Forderungen:

- Die Einführung einer Kindergrundsicherung, die bestehende kindbezogene Leistungen bündelt, eine bedarfsdeckende finanzielle Absicherung als eigenständigen Anspruch für jedes Kind unabhängig von Herkunft und aufenthaltsrechtlichem Status gewährleistet und automatisch ausgezahlt wird, soll zügig vorangebracht werden. Hierfür braucht es eine Neuberechnung des soziokulturellen Existenzminimums unter der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, um ihre realen Bedarfe mit der Kindergrundsicherung zu sichern.
- Das Bildungs- und Teilhabepaket soll abgeschafft werden und es soll beschlossen werden, dass die bisher darin enthaltenen pauschalen Beträge in die Kindergrundsicherung einfließen. Zusätzlich sollen weitere Leistungen, wie zum Beispiel Nachhilfe oder kostenfreies Mittagessen, über die Institutionen, an denen sich Kinder aufhalten, bereitgestellt werden.
- Die Sanktionen im SGB II gegen Familien mit minderjährigen Kindern sind abzuschaffen.
- Der Auf- und Ausbau kostenlos zugänglicher Angebote für alle Kinder vor Ort in den Bereichen Bildung, Freizeit, Sport und Kultur soll vorangetrieben werden. Dazu sollen benachteiligte Quartiere aufgewertet und soziale Dienste, Einrichtungen und Bildungseinrichtungen in benachteiligten Quartieren besonders gut personell ausgestattet werden, um Benachteiligung von armutsbetroffenen Kindern nicht zu verstärken.

7. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten



Recht auf Bildung

Allseitige Bildung ohne Brüche für alle Kinder

Bildung ist aus kinderrechtlicher Perspektive mehr als die Konzentration auf die Kernfächer in der Schule. Vielmehr muss Bildung auf die Entfaltung und die Förderung der persönlichen Möglichkeiten des Kindes ausgerichtet sein und somit gleichermaßen körperliche, musische, soziale, sprachliche, mathematische, sachbezogene und solche Inhalte umfassen, die gesellschaftliche Schlüsselprobleme

thematisieren, wie sie in den 17 Zielen der Agenda 2030 formuliert sind. Stattdessen wurde während der pandemiebedingten Einschränkungen des Schulbetriebs in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 und im Rahmen der sogenannten Aufholprogramme im Schuljahr 2021/2022 insbesondere der Grundschulunterricht auf die Fächer Deutsch und Mathematik begrenzt. Nur für diese Fächer liegen für den Grundschulbereich Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz vor.

Um alle Kinder zu erreichen, müssen Bildungsangebote generell auf verschiedenen Niveaus und mit verschiedenen Zugangsmöglichkeiten so gestaltet werden, dass alle Kinder einer inklusiv gestalteten Kindergruppe (Schulklasse) am gemeinsamen Gegenstand arbeiten und lernen können. Bildungskarrieren der Kinder dürfen weder durch Diskriminierung oder Aussonderung noch durch zu wenig passgenaue Förderung gefährdet werden. Das betrifft strukturell insbesondere die vorgeschriebene Notengebung, die Kontinuität von Förderung an Übergängen und die zu frühe Einteilung der Kinder in Bildungslaufbahnen des gegliederten Schulsystems. Es fehlen klare Regelungen für lernbegleitendes Feedback und die bestmögliche Förderung jedes Kindes. Es mangelt beharrlich an bedarfsgerechter Qualifizierung der Lehrpersonen in allen drei Phasen der Lehrkräfteausbildung (Universität, Referendariat, Lehrerfortbildung³³) sowie in der Aus- und Fortbildung sonstiger Lehrkräfte³⁴ und anderer pädagogischer Fachkräfte. Es bedarf einer gemeinsamen Aus- und Fortbildung aller an Schulen tätigen Professionen zur Fundierung multiprofessioneller Teamarbeit.

Seit dem Schuljahr 2019/2020 hat sich der Personalmangel unter anderem durch eine steigende Zahl von Schüler:innen in der Folge verstärkter Zuwanderung und gleichzeitig steigender Pensionierungszahlen an den Schulen verschärft. Der Anteil von sonstigen Lehrkräften ohne Lehramtsabschluss

erhöhte sich in den Bundesländern und Schularten unterschiedlich stark.³⁵ Um dem Personalmangel entgegenzuwirken, braucht es attraktive Arbeitsbedingungen (kleine Klassen, multiprofessionelle Teamarbeit, zwei pädagogische Fachkräfte im Unterricht), einen Arbeitsplatz zur Vor- und Nachbereitung in der Schule, feste Zeiten für gemeinsame Planung im Team. Außerdem sind vor allem Strukturveränderungen nötig, d. h. die Umstellung des gegliederten auf ein gestuftes Schulsystem bis mindestens Klasse 9, um Diskriminierung und Aussonderung an Übergängen zu eliminieren. Förderung darf bei Schuleintritt und am Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule nicht abbrechen, sondern muss über den gesamten Bildungsweg so gesichert werden, sodass für ein Kind keine unzumutbaren personellen Wechsel erfolgen und für die Eltern kein Antragszwang entsteht.

Allseitige Bildung und Inklusion erfordern mehr entspannte Bildungszeit und werden durch die Verdichtung auf Unterrichtszeiten im engeren Sinne erschwert. Möglichkeiten, das zu verhindern, bietet eine Ganztagschule dann, wenn sie strukturell eine Rhythmisierung über den Tag ermöglicht und diese auch praktisch umgesetzt wird. Eine Basis dafür ist die feste Einbindung der Lehrkräfte und anderer pädagogischer Fachkräfte in das Schulgeschehen. Die Spaltung in Unterrichtspersonal und Betreuungspersonal behindert die notwendige Kooperation der verschiedenen Professionen ebenso wie die Entzerrung des Tagesablaufs für die Kinder. In den letzten Jahren hat sich diese Problematik durch den Fachkräftemangel, das immer schwächer werdende Qualifizierungsniveau insbesondere im Grundschulbereich durch Quereinstiege, die geringere Teilnahme an Fortbildungen aufgrund von Personalausfällen und die Umwidmung von Förderstunden in Krankheitsvertretungen verschärft. Insgesamt haben sich seit 2019 die Bedingungen für allseitige Bildung ohne Brüche für alle Kinder qualitativ und quantitativ verschlechtert.

33 Für die Lehrkräftefortbildung siehe: *Autor:innengruppe (2022): Bildungsberichterstattung Bildung in Deutschland 2022. Ein indikatoren-gestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. S. 288 und 289.*

34 „Sonstige Lehrkräfte“ wird als zusammenfassender Begriff für alle Arten an Seiten- und Quereinsteiger:innen gebraucht. vgl. *Klemm (2023): Seiteneinstieg in den Schuldienst. Eine Übersicht im Vergleich der Bundesländer. Gutachten im Auftrag der Friedrich Ebert Stiftung.*

35 vgl. *Klemm (2023): Seiteneinstieg in den Schuldienst. Eine Übersicht im Vergleich der Bundesländer. Gutachten im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung.*

Unsere Forderungen:

- Bildungsangebote für eine allseitige Bildung sind sicherzustellen. Dabei ist der Bezug zu den 17 Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 zu stärken. Allen Kindern ist ein inklusives Lernen am gemeinsamen Gegenstand durch die Bereitstellung differenzierter Lernangebote auf verschiedenen Niveaus und mit verschiedenen Zugangsmöglichkeiten einschließlich lernbegleitendem Feedback und Abschaffung der Notengebung zu ermöglichen.
- Die gebundene Ganztagschule ist in allen Bundesländern zu etablieren. Qualifizierte Fachkräfte ermöglichen eine Rhythmisierung über den Tag (mit mehr Zeit für non-formale Bildung, z. B. durch Sport und Spiel) und eine durchgängig bestmögliche Förderung aller Kinder (ohne notwendige Anträge der Eltern). Dabei sind Arbeitsplätze für das gesamte pädagogische Personal und gemeinsame Zeitfenster für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit in multiprofessionellen Teams zu sichern.
- Das Schulsystem ist vom gegliederten in ein gestuftes Bildungssystem bis mindestens Klasse 9 umzugestalten, um Bildungskarrieren der Kinder weder durch Diskriminierung und Aussonderung an Übergängen noch durch unzureichende passgenaue Förderung zu gefährden.

Frühe Bildung

Auf der Grundlage der Chancengleichheit haben alle Kinder das Recht auf Bildung (Art. 28 UN-KRK), die auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabung und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes gerichtet sein muss (Art. 29 UN-KRK). Dies impliziert die Verpflichtung der Bundesregierung, für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und sozialen Diensten für die Betreuung von Kindern zu sorgen (Art. 18 Abs. 2 UN-KRK). Nach dem massiven quantitativen Ausbau der letzten 20 Jahre sowie angesichts des bevorstehenden

Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung für alle Grundschul Kinder muss jetzt der Fokus auf der Qualitätsentwicklung und -sicherung der Kindertagesbetreuung liegen.

Kindertagesbetreuung ist immer noch nicht inklusiv, mit Zugangshürden für benachteiligte Familien beschwert und nach wie vor geprägt durch mittelmäßige Qualität. Kinder erleben täglich verletzendes und grenzüberschreitendes Verhalten, Einschränkungen ihrer Selbst- und Mitbestimmungs- sowie ihrer Entwicklungsrechte. Es fehlen aktuell tausende Fachkräfte und Kitaplätze, Tendenz steigend.

Unsere Forderungen:

- Für jedes Kind ist ein Betreuungsplatz mit angemessenem Betreuungsschlüssel zu realisieren.
- Die Qualität frühkindlicher Bildung soll durchgängig kinderrechtsbasiert, gewaltfrei und vorrangig am besten Interesse des Kindes orientiert sein.³⁶

³⁶ Als Mindeststandards können die *Reckahner Reflexionen zur Ethik pädagogischer Beziehungen berücksichtigt werden.*

- Mit einer Aus-, Fort- und Weiterbildungsoffensive muss es gelingen, den Fachkräftemangel zu bewältigen und zu verhindern, dass pädagogisch unqualifiziertes Personal in pädagogischen Settings tätig ist.
- Für Kinder verständliche und wahrnehmbare Kinderrechtbildung sowie Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten sollen allen Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung von Geburt an zugänglich sein.

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Junge Menschen sind weltweit von den Folgen nicht-nachhaltigen Handelns betroffen. Aus kinderrechtlicher Perspektive ist Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) wichtig, weil sie Kinder und junge Menschen befähigt, die gegenwärtigen und zukünftigen Auswirkungen des eigenen Tuns auf die Welt zu verstehen und ein zukunftsfähiges nachhaltiges Denken und Handeln zu fördern.

Neben der Orientierung am Leitbild der Nachhaltigen Entwicklung, d. h. der Forderungen nach Generationengerechtigkeit und globaler Gerechtigkeit, orientiert sich BNE an den Inhalten der Nachhaltigkeitsziele (SDGs), die den Kern der Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung³⁷ bilden.

³⁷ vgl. BMZ: *Die globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung*.

Mit der Klimakrise, Umweltverschmutzung, Artenrückgang oder Pandemien verändert sich die „gewohnte“ Welt, in der Kinder künftig aufwachsen, rapide. Digitalisierung, soziale Medien und der steigende Einfluss der Künstlichen Intelligenz werden weitere Veränderungen herbeiführen. Es wird immer deutlicher, dass Bildung mehr leisten muss, um den globalen Entwicklungen und Krisen zu begegnen. Kinder und Jugendliche müssen mit Kompetenzen ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, ganzheitlich und nachhaltig globale Zusammenhänge zu verstehen und zu hinterfragen.

Mit dem Nationalen Plan für BNE soll BNE in Deutschland realisiert werden. Die Bundesländer sind auf dem Weg, BNE im eigenen Kontext umzusetzen. Dazu soll BNE in den Bereichen frühkindliche Bildung, Schule, berufliche Bildung, Hochschule, non-formales/informelles Lernen sowie Kommunen umgesetzt werden.

Unsere Forderungen:

- Der Nationale Plan BNE soll effektiv und schnell umgesetzt werden. Hierzu sind die Länder aufgefordert, mehr Ressourcen, vor allem finanzielle, zur Verfügung zu stellen und BNE einen höheren Stellenwert einzuräumen.
- Die Aus- und Fortbildung des Lehrpersonals für BNE soll als Grundorientierung in den Bildungsinstitutionen etabliert bzw. gefestigt werden.

Menschen- und Kinderrechtsbildung

Mit dem aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes geförderten Kinderrechte-Portal³⁸ leistet die National Coalition gemeinsam mit ihren Mitgliedern seit November 2022 einen wichtigen Beitrag zur Kinder- und Menschenrechtsbildung. Das Kinderrechte-Portal soll in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden.

³⁸ zu finden unter www.kinderrechte-portal.de.

Der UN-Kinderrechtsausschuss bemängelt in den Concluding Observations (2022)³⁹, dass die Schulgesetzgebung sich lediglich in drei Ländern ausdrücklich auf Kinder- und Menschenrechte bezieht. Die Bemühungen um die Förderung der Entwicklung einer Kultur der Menschenrechte und des friedlichen Miteinanders im Bildungswesen müssen verstärkt werden. Die Empfehlungen aus den Concluding Observations des UN-Kinderrechtsausschusses 2022 sollen daher hier noch einmal unterstrichen werden.

³⁹ Ziffer 37, *Concluding Observations des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (2022)*.

Unsere Forderungen:

- Menschen- und Kinderrechtsbildung soll als Bildungsziel in die Schulgesetzgebung aller Bundesländer aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass alle Kinder in allen Bildungseinrichtungen zum Thema Kinderrechte und zur UN-KRK unterrichtet werden. Ebenso sollen die Kinderrechte die Grundlage und das Verständnis für das Miteinander in allen Einrichtungen sein.
- Es sollen Materialien für die Menschen- und Kinderrechtsbildung zur Verfügung gestellt werden, die den Respekt und die Wertschätzung für Vielfalt fördern. Darüber hinaus soll sichergestellt werden, dass Lehrkräfte die erforderliche Unterstützung und Qualifizierung erhalten, um zum Thema Kinderrechte zu unterrichten.
- Die bundesweite Verbreitung von Initiativen zur Menschenrechtsbildung soll gefördert werden, z. B. die Projekte „Kinderrechteschulen“ und „Demokratie leben!“.

Ruhe, Freizeit, Spiel und freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben

Kindern und Jugendlichen müssen in ihrem alltäglichen Leben Freiräume geschaffen werden, in denen sie sich frei entfalten und entwickeln können. Neben schulischer Bildung sind auch Räume für non-formale Bildung, Spiel und Entspannung notwendig, damit Kinder und Jugendliche Zeit für Ruhe und Freizeit als positiven Ausgleich zum meist stressigen Schulalltag finden. Die Möglichkeit, ihre Freizeit selbstbestimmt zu gestalten und am kulturellen Leben teilzunehmen, war während der

Corona-Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit sehr großen Einschränkungen verbunden, was zu Beeinträchtigungen des subjektiven Wohlbefindens geführt hat. In der Freizeit entdecken Kinder und Jugendliche, wer und was sie sind, was ihnen Spaß macht und was sie ausmacht, sei es ein Sport, ein Talent oder etwas anderes.

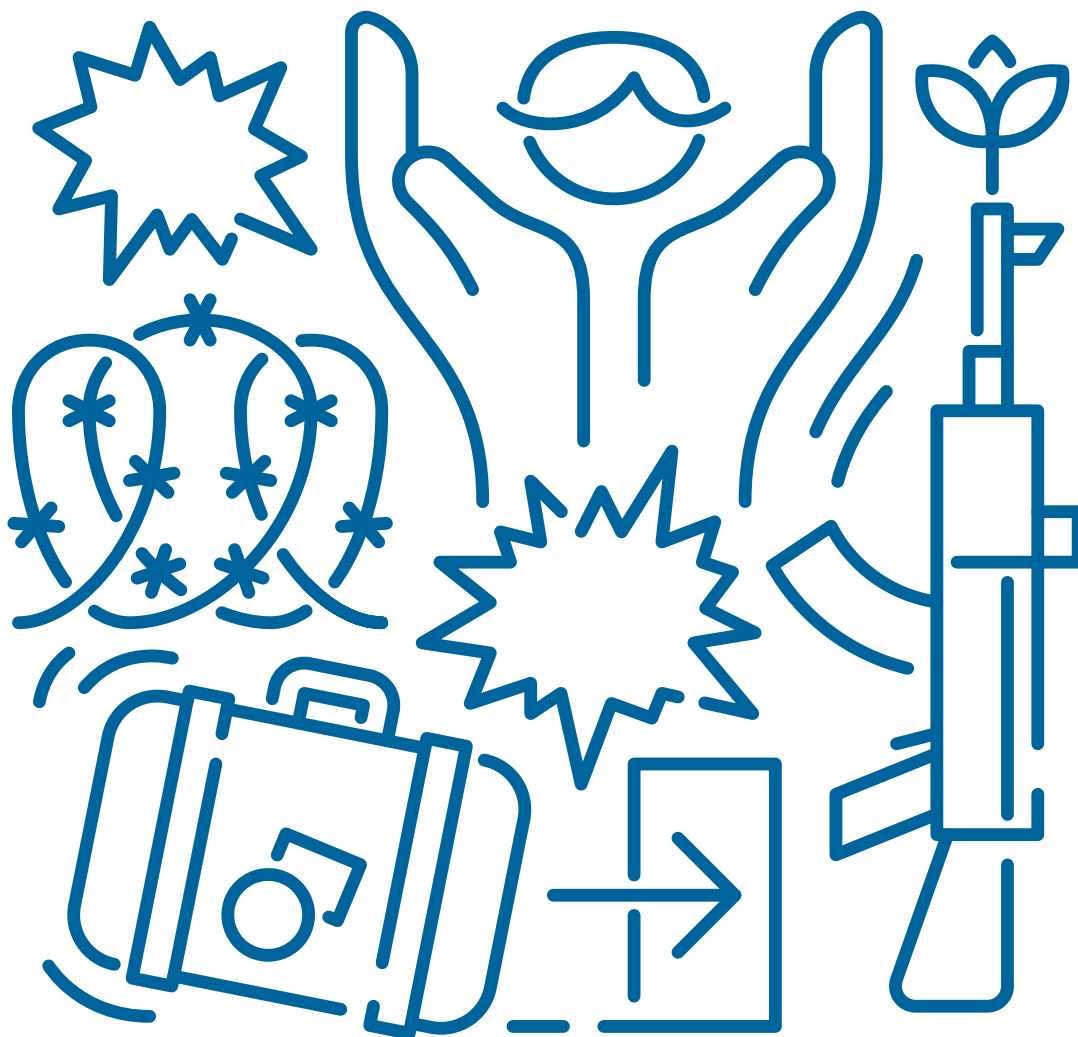
Zur Förderung der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen am kulturellen Leben wird die Einführung des Kulturpasses 2023⁴⁰ und die temporäre Ermöglichung des 9-Euro-Tickets begrüßt, das jungen Menschen die Gelegenheit gegeben hat, bundesweit an Veranstaltungen teilzunehmen. Auch begrüßenswert sind sogenannte Schüler:innentarife in Museen und Theatern.

40 *BKM (2023): Mit der KulturPass-App Kultur entdecken.*

Unsere Forderungen:

- Schule muss Zeit und Raum zur Persönlichkeitsentwicklung geben.
- Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche, wie sie zum Beispiel über die Jugendverbandsarbeit oder die Kommunen geleistet werden, sollen ausgebaut werden.
- Zur Förderung ihrer kulturellen Entwicklung sollen Kinder und Jugendliche kommunal, landes- und bundesweit kostenlosen Zugang zu Museen, Theatern und Events erhalten.
- Um den Zusammenhalt und die Verständigung zu stärken, sollen Kinder und Jugendliche durch integrative kulturelle Veranstaltungen die Möglichkeit bekommen, Vielfalt zu erleben.

8. Besondere Schutzmaßnahmen



Geflüchtete Kinder

Im Zeitraum von Januar bis Juni 2023 waren 47.495 Personen und damit 31,6 Prozent aller Asylantragstellenden jünger als 18 Jahre.⁴¹ Unbegleitete und

⁴¹ [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge \(2023\): Aktuelle Zahlen.](#)

begleitete minderjährige geflüchtete Kinder und Jugendliche gelten nicht nur aufgrund ihres jungen Alters als besonders vulnerable Gruppe. Belastende Erfahrungen vor, während und nach der Flucht prägen ihre Lebensrealitäten in Deutschland, viele der jungen Menschen stehen vor einer ungewissen Zukunft sowie einem komplexen Asylverfahren. Die UN-KRK sowie das SGB VIII berücksichtigen die

Bedarfe geflüchteter Kinder und sehen spezifische Maßnahmen für ihre bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung vor. Bei der Umsetzung dieser staatlichen Verpflichtungen aus der UN-KRK bestehen allerdings noch eklatante Defizite auf allen staatlichen Ebenen.

Abschiebungshaft, Flughafenverfahren, Ankerzentren

Bei der bis zu 18-monatigen Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) und beim Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG) ist kein gesetzlicher Ausschluss von Minderjährigen vorgesehen. Im Berichtszeitraum kam es vermehrt zu Abschiebungen von Familien und damit auch zu Familientrennungen, die zum Teil rechtswidrig und mit unverhältnismäßiger Härte durchgeführt wurden. Häufig wird auch von der Abschiebungshaft eines Elternteils bzw. eines alleinerziehenden Elternteils berichtet – die Kinder verbleiben dann bei einem Elternteil oder in der Obhut des Jugendamts. Die Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz empfehlen dieses Vorgehen bei Familien. Teils setzt sich die Familientrennung über die Abschiebung hinaus fort. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung findet sich das Bekenntnis, „Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebehaft [zu] nehmen“.⁴² Umgesetzt wurde bisher noch nichts.

⁴² SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): *Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.*

Unklar ist auch, ob dies in Form eines absoluten Verbots von Abschiebungshaft geschehen wird, wie es die Kinderrechte fordern.

Auch vom Flughafenverfahren nach § 18a AsylG sind begleitete wie unbegleitete Kinder und Jugendliche nicht ausgenommen. Die Unterbringung während dieses verkürzten Asylverfahrens erfolgt in einer geschlossenen Einrichtung am Flughafen oder in Flughafennähe. Kinder und Jugendliche erleben dort Gewalt und Abschiebungen mit, teilweise gibt es keine getrennte Unterbringung von Familien und Kindern. Auch hier wird gegen das Verbot von Migrationshaft bei Kindern nach der UN-KRK verstoßen, zumal die asylrechtlichen Verfahrensgarantien in beschleunigten Flughafenverfahren vermindert sind. Vermehrt kommt es auch zu Fällen von Abschiebungshaft zur Sicherung der Zurückweisung bei Familien mit Kindern, wenn deren Asylanträge im Flughafenverfahren geprüft wurden (sog. „Transithaft“ § 15 Abs. 6 AufenthG).

Im September 2022 ermahnte der UN-Kinderrechtsausschuss Deutschland, Familientrennungen zu vermeiden und die Verhaftung und Haft von Kindern zu verbieten, wenn diese aufgrund des Aufenthaltsstatus der Eltern angeordnet werden.⁴³ Über die Nichteinhaltung dieser Mahnung wird weiterhin berichtet.

⁴³ Ziffer 39 - 40, *Concluding Observations des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (2022)*

Unsere Forderungen:

- **Begleitete und unbegleitete Minderjährige sollen von Flughafenverfahren und Transithaft sowie von Ausreisegewahrsam und Abschiebungshaft explizit gesetzlich ausgenommen werden.**
- **Familientrennungen durch Haft sollen gesetzlich unterbunden werden, u. a. durch eine entsprechende Prüfungspflicht in Gerichtsverfahren zur Abschiebungshaft. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung zur Anwendung von Alternativen zur Inhaftierung bei Familien einzuführen.**
- **Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls durch Gesetzgeber und Verwaltung soll auch im Migrationsrecht und seinen Schnittstellenbereichen durchgesetzt werden.**

Familiennachzug

Aktuell wird die Wiederherstellung der Familieneinheit bei Familien in Deutschland nicht immer ermöglicht.⁴⁴ Wenn Kinder und Jugendliche allein fliehen müssen, etwa weil sie in ihrem Heimatland kindspezifische Verfolgung wie Zwangsheirat oder Rekrutierung als Kindersoldat:innen ausgesetzt sind, oder weil sie auf der Flucht von ihren Familien getrennt werden, können sie nach der Schutzzuerkennung ihre Kernfamilie oft nicht ohne weiteres nach Deutschland bringen. Ihre minderjährigen Geschwister haben kein Nachzugsrecht⁴⁵; ihnen wird nach aktueller Behördenpraxis meist der Nachzug verwehrt, selbst wenn ihre Einreise gemeinsam mit den Eltern erfolgen soll. Denn das Geschwisterverhältnis wird im deutschen Aufenthaltsrecht nicht als besonders schützenswert anerkannt, sodass an den Nachzug von Geschwistern eines anerkannten geflüchteten Kindes zusätzliche Hürden wie die Sicherung des Lebensunterhalts und der Nachweis ausreichenden Wohnraums geknüpft sind, die bei den Eltern nicht verlangt werden. In der Folge müssen die Geschwisterkinder in Kriegs- oder Krisengebieten ausharren, bis ein oder beide Elternteile in Deutschland eine Schutzzuerkennung erhalten und das Geschwisterkind zu den Eltern nachziehen kann. Dies verletzt das Recht auf Familie und das Kindeswohl der betroffenen Kinder. Bei Kriegsgeflüchteten, die subsidiären Schutz erhalten, wird der Nachzug der Familie ebenfalls erschwert, obwohl sie oftmals aus denselben Ländern kommen und einen vergleichbaren Schutzbedarf haben wie nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) anerkannte Geflüchtete. Ihr Nachzug wird jedoch, anders als bei Geflüchteten, auf 1.000 Personen im Monat beschränkt und ist an zusätzliche Bedingungen geknüpft. Mit dem Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung im Oktober 2021 verpflichtet, den Geschwisternachzug zu erleichtern und den Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten dem zu Geflüchteten gleichzustellen. Dies ist bisher

nicht geschehen, die Kinderrechtsverletzungen bestehen fort.⁴⁶

Bei subsidiär Schutzberechtigten kommt hinzu, dass die Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung bestehen muss. Da das Asylverfahren und das anschließende Visumverfahren derart lange dauern, dass eine Entscheidung über den Visumantrag erst nach Eintritt der Volljährigkeit des geflüchteten Kindes erfolgt, wird die Familienzusammenführung unmöglich. Die Verwirklichung der Familienzusammenführung darf nicht von der Verfahrensdauer des Asyl- und Visumverfahrens abhängig sein. Es ist gesetzlich zu regeln, dass die Minderjährigkeit bei Asylantragstellung ausreicht, um das Recht auf Achtung des Familienlebens und die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls umzusetzen.

Lange Verfahrensdauern widersprechen außerdem dem Beschleunigungsgrundsatz des Art. 10 UN-KRK in Bezug auf den Familiennachzug. Auch fällt bei Behördenhandeln und insbesondere in der Rechtsprechung zum Thema Familiennachzug auf, dass das Kindeswohl nicht vorrangig geprüft wird und die Zurückstellung des Kindeswohls hinter migrationspolitische Belange nicht oder nicht ausreichend begründet wird. Der UN-Kinderrechtsausschuss ermahnte die Bundesregierung in den Concluding Observations (2022), dass sichergestellt werden muss, dass das Prinzip des Kindeswohls in Legislative, Exekutive und Judikative stets beachtet wird – insbesondere im Bereich Migration. Hinsichtlich Familiennachzug ist keine Änderung dieser Ermahnung erkennbar.

Zudem besteht bei der Regelung zum Kindernachzug weiterhin eine Ungleichbehandlung von unter und über 16-Jährigen, obwohl der UN-Kinderrechtsausschuss in den Concluding Observations (2014) eine Änderung der Regelung angemahnt hat. Über 16-Jährige müssen weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen ein Spracherfordernis erfüllen und ihre Integration in die deutschen Lebensverhältnisse nachweisen.

44 *vgl. DIMR (2020): Hürden beim Familiennachzug. Das Recht auf Familie für international Schutzberechtigte.*

45 *vgl. Save the Children & Hörich (2017) Die vergessenen Kinder: Gutachten zum Geschwisternachzug.*

46 *vgl. terre des hommes (2022): Familiennachzug rechtssicher, human und gerecht gestalten – Koalitionsvertrag umsetzen.*

Unsere Forderungen:

- Der Familiennachzug von subsidiär Schutzberechtigten soll dem zu anerkannten Geflüchteten gleichgestellt werden.
- Beim Familiennachzug soll der Begriff der Kernfamilie auf Geschwister erweitert werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten unverzüglich nachziehen können, sei es mit den Eltern oder ohne, solange es dem Kindeswohl dient (Geschwisternachzug).
- Das Kindeswohl muss vorrangig berücksichtigt sowie die wohlwollende, humane und beschleunigte Zusammenführung von Familien, die voneinander getrennt sind, unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährleistet werden. Das bedeutet konkret, dass die Bundesregierung Verfahren auf Familiennachzug weitestgehend digitalisieren und die personellen Kapazitäten entsprechend erhöhen soll.
- Die konventionswidrige Ungleichbehandlung von unter und über 16-Jährigen soll aufgelöst und das Spracherfordernis bei über 16-Jährigen sowie die Voraussetzung des Nachweises der Integration in die hiesigen Verhältnisse gestrichen werden.

Alterseinschätzung

Alterseinschätzungen (§ 42 SGB VIII) erfolgen seit dem Anstieg der Einreisezahlen von (jungen) Geflüchteten also seit etwa Mitte 2022 unter personellen Engpässen. Volljährigkeitsschätzungen im Rahmen der Inaugenscheinnahme durch die Jugendämter, aber auch durch medizinische Alterseinschätzungsverfahren häufen sich. Die steigende Dauer der Verfahren zur Alterseinschätzung ziehen den Ankunftsprozess in die Länge, schaffen eine Warteposition ohne abgesicherten Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Unterstützung durch die Jugendhilfe und unabhängige rechtliche Vertretung. Die jungen, volljährig geschätzten Menschen gelangen nach Beendigung der Inobhutnahme in Großunterkünften für Erwachsene. Zugleich besteht Platzmangel in Unterbringungsformen der Kinder- und Jugendhilfe.

Um Klage und Widerspruch gegen die Altersfestsetzung einzulegen (§ 42 SGB VIII, 3), benötigen die jungen Menschen Unterstützung. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. In der Konsequenz sind die jungen Menschen nicht

bedarfsgerecht untergebracht sowie ohne Aufklärung über ihre Rechte und rechtlichen Beistand auf sich allein gestellt.

Die Alterseinschätzung ist ein notwendiges Instrument, um unbegleitete minderjährige Geflüchtete zu identifizieren und ihnen Schutz zu gewähren, darf aber nicht als Regulationsmechanismus in Zeiten fehlender Unterbringungs- und Versorgungsstrukturen missbraucht werden.

Die Rechte von Minderjährigen, d. h. die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, bei allen Maßnahmen das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sowie Schutz und Fürsorge in allen geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen unter Wahrung des Diskriminierungsverbots zu gewährleisten, werden hier nicht gewahrt. Vielmehr werden die Rechte von potenziell Minderjährige angegriffen, auch das Recht auf Chancengleichheit in der Bildung sowie das Recht auf Gesundheitsversorgung und Schutz sind gefährdet, wenn Minderjährige schutzlos in Großunterkünften ohne Personensorgeberechtigte, ohne Alltagsstruktur und ohne rechtliche Vertretung (Vormund) untergebracht werden.

Unsere Forderungen:

- In allen Verfahren gilt es, das Kindeswohl vorrangig zu beachten, auch und gerade in Zweifelsfällen.
- In Verfahren der Alterseinschätzung und der resultierenden Versorgung gilt es daher, dem Prinzip „Im Zweifel für die Minderjährigkeit!“ zu folgen, bis ein Alter feststeht. In Zweifelsfällen ist eine rechtliche Vertretung und Unterbringung in der Jugendhilfe zu gewährleisten. Der Rechtsschutz ist durch eine engmaschige, unabhängige, erstsprachliche Beratung und Begleitung in allen die jungen Menschen betreffenden Belangen praktisch umsetzbar zu machen.

Unterbringung und die Verwirklichung sozialer und kultureller Rechte geflüchteter Familien mit Kindern

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat Deutschland in den Concluding Observations (2022) ermahnt, Familien schnellstmöglich aus Erstaufnahmeeinrichtungen zu entlassen, auch für geflüchtete Kinder von Anfang an für Regelbeschulung zu sorgen und die Gesundheitsleistungen für geflüchtete Kinder zu verbessern. Dabei verwies der Ausschuss auch darauf,

dass die Bundesregierung Sorge tragen muss, dass die Bundesländer Kinderrechte wahren – dies ist auch in Bezug auf die Unterbringung wichtig. Im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung (2021) wurde zwar vereinbart, das Konzept der sogenannten „Ankerzentren“ nicht weiterzuführen und den Zugang zu Regelbeschulung und Gesundheitsleistungen zu verbessern, bis dato ist jedoch keine Verbesserung oder Änderung vorgenommen worden. Im Gegenteil, der politische Ruf nach großen und isolierten Massenunterbringungen wird immer lauter.

Unsere Forderungen:

- Geflüchtete Familien sollen in den Kommunen zeitnah dezentral in kleinen Wohneinheiten oder Wohnungen untergebracht werden. Die gesetzliche Verpflichtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung leben zu müssen, soll gestrichen bzw. auf maximal einen Monat beschränkt werden.
- Der unmittelbare Zugang zur Regelversorgung für begleitete Minderjährige ist zu gewährleisten und gesetzlich zu verankern. Dazu gehören beispielsweise die uneingeschränkte Gesundheitsversorgung sowie Regelbeschulung und Kitabesuch ab der Einreise, aber auch die vollständige soziale und kulturelle Teilhabe durch die Aufhebung von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzauflagen.

Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des SGB VIII

Insbesondere seit Ende 2021 kommen, im Vergleich zu den Vorjahren wieder mehr unbegleitete minderjährige Geflüchtete nach Deutschland. Sie sind in einer besonders vulnerablen Situation, viele waren stark belastenden Erfahrungen vor und während der teils sehr gefährlichen Flucht ausgesetzt. In Deutschland treffen sie auf ein stark geschwächtes Ankunfts- und Betreuungssystem. Der Bereich der stationären Jugendhilfe ist von fehlenden Unterbringungs- und Betreuungskapazitäten und massivem Fachkräftemangel

gekennzeichnet.⁴⁷ Diese Defizite wirken sich unmittelbar auf die Situation der unbegleiteten Minderjährigen aus. Als Folge der fehlenden Kapazitäten ist in Bezug auf die Aufnahme- und Betreuungssituation der unbegleiteten jungen Menschen bundesweit eine Abweichung von den Standards des SGB VIII zu verzeichnen. Die Absenkung der Standards besteht nicht nur als De facto-Praxis, sondern wurde 2022 und 2023 in verschiedenen Bundesländern offiziell implementiert, wobei die Absenkungen speziell für die Arbeit mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen gelten. Damit wird diese Personengruppe innerhalb des Systems einer folgenschweren Diskriminierung ausgesetzt.

⁴⁷ BumF (2022): *Zwischenruf zur Unterbringungssituation unbegleiteter Minderjähriger.*

Unsere Forderungen:

- **Unbegleitete geflüchtete Minderjährige müssen innerhalb der Standards des SGB VIII untergebracht werden – keine Absenkung der Standards!**
- **Ressourcen für Unterstützungsstrukturen sowie für Einrichtungen der Jugendhilfe sollen langfristig und nachhaltig bereitgestellt werden.**
- **Es braucht Maßnahmen zur Bekämpfung des Fachkräftemangels sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.**

Recht auf Gesundheit für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Minderjährige mit Fluchtgeschichte benötigen besonderen Schutz und Unterstützung in einer gesunden Entwicklung. Doch vielerorts stellen Kinderärzt:innen, Erzieher:innen in der frühen Bildung, Lehrkräfte und Schulsozialarbeitende, Mitarbeitende von Kinder- und Jugendzentren oder im Jugendamt fest, dass sie den besonderen Bedarfen von geflüchteten Kindern nur begrenzt begegnen können.⁴⁸

Psychisch belastete Kinder, Jugendliche und ihre Familien müssen die Möglichkeit haben, Versorgungsangebote außerhalb der Unterkunft wahrzunehmen und sollten bei Bedarf aktiv bei der Suche nach Hilfsangeboten unterstützt werden. Eine alleinige Versorgung durch Sprechstundensformate in den Unterkünften selbst ist in der Regel nicht ausreichend – zum einen, weil häufig keine entsprechend spezialisierten Fachkräfte vor Ort sind, zum anderen, weil insbesondere psychosoziale Belastungen eines geschützten Raumes und

⁴⁸ vgl. BAfF e. V. (2020): *Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder.*

einer vertrauensvollen Atmosphäre bedürfen, die in Sammelunterkünften nicht herzustellen sind.⁴⁹ Die Schwierigkeiten, die sich derzeit bei der Kostenübernahme für Psychotherapien, Sprachmittlungs- und Fahrtkosten zeigen, sind nicht nachvollziehbar. Minderjährige Geflüchtete zählen zu den besonders vulnerablen Gruppen im Sinne der

49 vgl. Janssen (o. D.): *Gesundheitliche Auswirkungen der Pandemie-maßnahmen auf geflüchtete Kinder.*

EU-Aufnahmerichtlinie: In ihrem Falle reduziert sich der Ermessensspielraum, den das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für die Gewährung von Leistungen nach §6 AsylbLG vorsieht, „auf Null“. Die Erfahrungen mit Unterstützungsangeboten in Massenunterkünften zeigen zudem, dass es vor allem die Lebensbedingungen sind, die Symptome psychischer Erkrankungen auslösen, verstärken oder aufrechterhalten.

Unsere Forderungen:

- Das Versorgungsangebot für geflüchtete Kinder und Jugendliche muss sowohl innerhalb der Unterkünfte als auch im Regelsystem ausgebaut und qualitativ verbessert werden.
- Psychisch belasteten Personen, die in Sammelunterkünften leben, muss frühzeitig Zugang zu Diagnostik, Beratung und Behandlung gewährt werden.
- Barrieren, die durch Informations- und Vermittlungsdefizite, die strukturellen Einschränkungen durch das AsylbLG sowie die räumlich-geografische Isolation in Massenunterkünften entstehen, sind abzubauen. Bedarfsgerechte Angebote wie psychologische Sprechstunden oder kunsttherapeutische Gruppen müssen in ihren Kapazitäten gestärkt werden.
- Bereits ab der Erstuntersuchung ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Gesundheitsversorgung eine Verständigung in einer gemeinsamen Sprache möglich ist. Qualifizierte Sprachmittlung muss gewährleistet werden, damit es nicht zu Missverständnissen, Fehldiagnosen und Behandlungsfehlern kommt.
- Medizinische Behandlungen sollen gewährt werden, wenn eine fachliche Indikation besteht. Für eine europarechtskonforme Auslegung dieser Bestimmung sind Verwaltungsvorschriften notwendig, die klare Vorgaben für die behördliche Praxis definieren.

Verschärfung des EU-Asylrechts – weitere Entsolidarisierung mit Geflüchteten

Mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) ist eine weitere Verschärfung der Asylregelungen zu erwarten, insbesondere durch die Ausweitung „sicherer Herkunfts- und Drittstaaten“ mit der Folge, dass geflüchtete Kinder einem höheren Risiko von Abschiebung, Trennung von ihren Familien

oder Inhaftierung ausgesetzt sind.⁵⁰ Gesellschaftliche Entsolidarisierung mit Geflüchteten in den Durchreise- und Aufnahmestaaten erhöht zudem das Risiko von psychischer und körperlicher Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung und Menschenhandel: Flüchtende Kinder sind verstärkt auf die Nutzung gefährlicher Routen unter unsicheren Bedingungen angewiesen. Die Flucht und der Verlust des vertrauten sozialen Umfelds führen zu erheblichem Stress

50 *Pro Asyl (2023): Keine Kompromisse auf Kosten des Flüchtlings-schutzes (gemeinsames Statement von über 50 Organisationen).*

und Traumatisierungen. Die „Fiktion der Nicht-Einreise“ kann zudem dazu führen, dass Kinder und Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen, wie beispielsweise einer niedrigen Schutzquote des Herkunftslandes, beschleunigte Asylverfahren in Zentren an der Grenze unter faktischer Inhaftierung durchlaufen. Mitgliedstaaten werden die Unterbringung nicht als Haft titulieren, weil Personen nicht individuell per Haftanordnung inhaftiert werden. Gemäß der „Fiktion der Nicht-Einreise“ sollen sie nur an der Einreise gehindert werden und theoretisch die Möglichkeit behalten, aus freien Stücken und selbstständig ins außereuropäische Ausland zurückzukehren. Praktisch wird diese Möglichkeit der Rückreise jedoch in der Regel nicht gegeben sein, insbesondere wenn zur Rückreise ein Meer zu überqueren wäre, und selbst wenn, dann müsste dazu das Schutzgesuch ohne Prüfung zurückgenommen werden. Vielmehr sind geschlossene Zentren zu erwarten, die die Bewegungsfreiheit der betroffenen Kinder einschränken und die freiwillig nicht verlassen werden können, mit erhöhten Sicherheitsmaßnahmen und Einlasskontrollen, wie wir sie bereits heute in Außengrenzländern wie Griechenland sehen. Der Zugang zu Gesundheitsversorgung und Bildung sowie Freizeitgestaltungsmöglichkeiten

wird ihnen durch diese Art der Unterbringung aller Wahrscheinlichkeit nach erschwert oder sogar verwehrt.

Die UN-KRK garantiert jedem Kind das Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung, unabhängig von seiner Herkunft oder seinem Migrationsstatus. Sie legt fest, dass das Wohl des Kindes bei allen Entscheidungen, die es betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist. Darauf hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach bezogen. Bereits im April 2023 wurde die deutsche Rechtspraxis, das Wohl des Kindes und die familiären Bindungen vor Erlass einer Abschiebungsandrohung nicht zu berücksichtigen, vom Verwaltungsgericht Berlin als Verstoß gegen Unionsrecht verurteilt.⁵¹

51 [VG Berlin, Urteil vom 06.04.2023 – 34 K 21/22 A – asyl.net: M31492.](#)

Unsere Forderungen:

- Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls im gesamten Asylprozess, insbesondere unter Anwendungsbedingungen der „Fiktion der Nicht-Einreise“, muss gewährleistet werden.
- Es ist klarzustellen, dass eine Unterbringung, in der die Bewegungsfreiheit stark eingeschränkt ist und die nicht freiwillig verlassen werden kann, deren Charakter von Sicherheitsvorkehrungen und Besuchskontrollen geprägt ist, auch ohne formelle Anordnung eine Freiheitsentziehung im Sinne der Kinderrechtskonvention darstellen kann.
- Die Kindesinteressen sollen durch einen kinderrechtsspezialisierten Rechtsbeistand vertreten werden, und das Recht auf Partizipation soll im gesamten Asylprozess gewährleistet werden.
- Die Bundesregierung soll für einen kinderrechtsbasierten, alle EU-Mitgliedsstaaten verpflichtenden, ausgewogenen Aufnahmemodus eintreten, der sicherstellt, dass Kinderrechte und humanitäre Verpflichtungen eingehalten sowie angemessene Ressourcen für den Schutz von geflüchteten Kindern und Jugendlichen und die Förderung ihrer Inklusion in die Aufnahmegesellschaften bereitgestellt werden.

Kinder in Ausbeutungssituationen

Die Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit hat in Deutschland und der EU durch die Einführung von Lieferkettengesetzen und anderen regulativen Maßnahmen bereits eine gewisse Dynamik erfahren. Diese Gesetze zielen darauf ab, Unternehmen zur Rechenschaft zu ziehen und Transparenz in Bezug auf ihre Lieferketten zu schaffen, um sicherzustellen, dass Kinderrechte geachtet und geschützt werden.

Allerdings bleiben noch erhebliche Lücken und Herausforderungen. Eine dieser Lücken ist die unzureichende Konkretisierung und systematische Erfassung von kinder- und jugendrechtsrelevanten Vorhaben. Auch die mangelnde Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Entscheidungsprozesse stellt ein erhebliches Problem dar. Die bestehenden Regulierungen und Durchsetzungsmechanismen sind nicht ausreichend, um die komplexe und tief verwurzelte Problemstellung der ausbeuterischen Kinderarbeit effektiv anzugehen.

Empfehlungen zur Verbesserung der Situation sind vielfältig und adressieren verschiedene Akteur:innen. Zum einen könnten die EU und die deutsche Regierung die Lieferkettengesetze durch klarere Definitionen und bessere Durchsetzungsmechanismen verbessern. Dazu gehören auch eine entsprechende Ausstattung der kontrollierenden Behörden sowie funktionierende Beschwerdeverfahren. Kinderschutz- und Beteiligungsmaßnahmen könnten explizit als Bestandteil von Sorgfaltspflichten vorgeschrieben werden. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit könnten das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ihre Strategien und Ressourcen entsprechend anpassen, um Kinder- und Jugendrechte konsequent zu integrieren.⁵²

52 *Sysons (2023): Review des BMZ-Aktionsplans „Agents of Change – Kinder- und Jugendrechte in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (2017-2019)“.*

Unsere Forderungen:

- Der zunehmenden Vulnerabilität von Kindern und Jugendlichen im Ausland sowohl in der Entwicklungszusammenarbeit als auch in Lieferketten und der Reisebranche soll mit effektiven Schutzmaßnahmen begegnet werden.
- Kinderschutz- und Beteiligungsmaßnahmen sollen explizit als Bestandteil von Sorgfaltspflichten vorgeschrieben sein.
- Kindgerechte Beschwerdeverfahren sollen in Lieferketten vorgesehen werden, wo Kinderarbeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Kinder in bewaffneten Konflikten

Minderjährige Soldat:innen in Deutschland

Deutschland ist eines der wenigen Länder auf der Welt, das trotz wiederholter Aufforderungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes und der Kinderkommission des Deutschen Bundestages am

Rekrutierungsalter für Minderjährige als Soldat:innen festhält. Von 2011 bis 2022 hat die Bundeswehr über 17.000 17-jährige Jungen und Mädchen als Soldat:innen rekrutiert, und im Jahr 2022 wurden 1.773 Rekrut:innen aufgenommen – das ist eine Steigerung von 43 Prozent gegenüber dem Vorjahr.⁵³ Sie erhalten die gleiche militärische Ausbildung an Waffen wie volljährige Soldat:innen und werden auch zusammen mit ihnen untergebracht. Der gesetzliche Schutz von Minderjährigen und das Jugendarbeitsschutzgesetz werden nicht beachtet.

Aufgrund dieser Praxis werden minderjährige Soldat:innen in der deutschen Bundeswehr schwerwiegenden Verletzungen der Kinderrechte ausgesetzt: sexuelle Gewalt, entwürdigende Behandlung, körperliche und psychische Schäden wie Unfälle, Depressionen, psychische Störungen, Selbstmorde. In den letzten Jahren kam es bei Märschen der Bundeswehr aufgrund von Fehlverhalten von Vorgesetzten und übermäßigem militärischen Drill zu mehreren Fällen von schweren Verletzungen und einem Todesfall unter jungen Rekrut:innen.

Die Gesamtzahl der von den Streitkräften erfassten strafrechtlichen sexuellen Übergriffe hat sich von 2015 (86) bis 2022 (357) vervierfacht. Trotz

Versprechungen hat das Verteidigungsministerium keine Daten über die Situation minderjähriger Soldat:innen und Verletzungen ihrer Rechte in den Streitkräften veröffentlicht – mit Ausnahme einer Antwort auf eine Anfrage eines Parlamentariers.

Anstatt die Werbung der Bundeswehr für Minderjährige einzustellen, wie es der UN-Kinderrechtsausschuss seit 2008 fordert, werden ständig neue und teurere Kampagnen gestartet. Viele davon werden über soziale Medien verbreitet, darunter mehrere YouTube-Serien, oder umfassen Massenauftritte wie auf der Computerspielmesse „Gamescom“ und der Jugendmesse „YOU“, die sich eindeutig an eine minderjährige Zielgruppe richten. Darüber hinaus besuchen mehrere hundert sogenannte „Jugendoffiziere“ oder militärische „Karriereberatende“ Schulen und Lehrkräftefortbildungen und erreichen so jedes Jahr Hunderttausende von Kindern.

53 vgl. *terre des hommes Deutschland, Kindernothilfe e. V. & World Vision Deutschland (2020): Shadow Report 2020 Child Soldiers.*

Unsere Forderungen:

- Das Mindestalter für die Rekrutierung von Soldat:innen in der Bundeswehr ist auf 18 Jahre anzuheben.
- Alle Formen der militärischen Werbung und Vermarktung, die sich an Kinder richten, sind zu verbieten.
- Jegliche Berichte über sexuellen Missbrauch, sexuelle Belästigung und andere Formen von Gewalt gegen Kinder in den Streitkräften sind umgehend zu untersuchen. Es ist sicherzustellen, dass die Täter:innen strafrechtlich verfolgt und bestraft werden.
- Solange minderjährige Soldat:innen in der Bundeswehr dienen, sollen mindestens einmal jährlich Daten zu ihrer Situation veröffentlicht werden, darunter Informationen über die Betroffenheit von sexueller und anderer Formen von Gewalt, über körperliche und psychische Beeinträchtigungen (Unfälle, Depressionen, psychische Störungen, Selbstmorde), aber auch über Ausstiegsgespräche und -beratungen sowie über erfolgte Beendigungen des Dienstverhältnisses.

Deutsche Waffenexporte

In den letzten fünf Jahren hat die Bundesregierung Rüstungsexporte in erheblichem Umfang an Länder genehmigt, die in bewaffnete Konflikte verwickelt sind und/oder schwere Menschenrechtsverletzungen begehen. So werden beispielsweise Waffen nach Ägypten, Saudi-Arabien, die Vereinigten Arabischen Emirate, Indien, Pakistan, Indonesien, Thailand, Kolumbien und in die Türkei geliefert, wo Kinderrechte nicht berücksichtigt und verletzt werden, einschließlich Tötung und Verstümmelung sowie Rekrutierung von Kindern als Soldat:innen. Zusätzlich haben mehrere Länder mit internen bewaffneten Konflikten deutsche Waffen erhalten, zum Beispiel Brasilien, die Philippinen und Mexiko.⁵⁴ In diesen Ländern werden durch die Polizei und/oder das Militär viele Zivilist:innen, insbesondere Kinder und Jugendliche, oft im Kontext eines sogenannten „Drogenkrieges“ getötet. Die Waffenlieferungen widersprechen sowohl den politischen

⁵⁴ vgl. z. B. *BMWK (2021): Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im Jahre 2021.*

Leitlinien der Bundesregierung für Waffenexporte als auch der rechtlich bindenden Gemeinsamen Position der EU zu Waffenexporten, wie auch das Europäische Parlament im Februar 2021 feststellte. Trotz des Appells des Europäischen Parlaments und der EU-Regulierungen hat die deutsche Regierung in den Jahren 2021 und 2022 laut jährlichem Regierungsbericht Rüstungsexporte in enormer Höhe bewilligt.

Im Jahr 2021 gingen 64 Prozent der deutschen Waffenexporte im Wert von 6 Milliarden Euro – das ist ein neuer Höchststand – an sogenannte „Drittländer“ (weder EU, NATO noch NATO-Äquivalent), in denen in vielen Fällen massive Menschenrechtsverletzungen und Kriege stattgefunden haben. Ägypten, Brasilien und andere „Drittländer“ sind im Jahr 2021 – wie in den Vorjahren – unter den Top Ten der Empfänger deutscher Rüstungsgüter. Im Jahr 2022 sind die Waffenexporte an Drittländer auf einen Betrag von 3,2 Milliarden Euro gesunken, machen aber immer noch 39 Prozent des Gesamtvolumens der Waffenexporte aus. Die Folgen für Zivilist:innen, einschließlich vieler Frauen, Jugendlicher und Kinder, sind gravierend.

Unsere Forderungen:

- Im neuen Rüstungsexportkontrollgesetz ist ein Verbandsklagerecht aufzunehmen, wie es bereits in mehreren europäischen Ländern existiert und für eine wirksame Kontrolle von Waffenexporten sowie die Einhaltung nationaler und europäischer Gesetze unerlässlich ist.
- Der Export von Waffen, Munition und damit verbundenen Produktionsanlagen soll verboten werden, wenn diese Lieferungen in Länder gehen, die an absehbaren oder laufenden bewaffneten Konflikten oder schweren Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind. Dies gilt auch für Länder, deren staatliche Organe für mindestens eine der sechs schweren Verletzungen der Kinderrechte in bewaffneten Konflikten oder andere schwere Verletzungen der Kinderrechte verantwortlich sind, wie beispielsweise Tötungen von Kindern und Jugendlichen durch die Polizei oder andere staatliche Organe.
- Regelmäßige Kontrollen der Verwendung der exportierten deutschen Waffen und Munition sind gesetzlich zu verankern.
- Die UN-Definition von Kleinwaffen und leichten Waffen ist gemäß der Verpflichtung aus Art. 5.3 des Internationalen Waffenhandelsabkommens zu verwenden.

- Die Transparenz sowie die zu veröffentlichenden Informationen über Waffenexporte sind erheblich zu verbessern, einschließlich der Veröffentlichung von schriftlichen Begründungen zu Lizenzierungsentscheidungen.

Schutz und Asyl für Kinder, die vor der Rekrutierung als Soldat:innen fliehen

Der Einsatz von Minderjährigen als Soldat:innen oder die Gefahr der Rekrutierung durch staatliche oder nichtstaatliche bewaffnete Gruppen stellt eine kinderspezifische Form der Verfolgung dar, wie sie in Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) der Genfer Flüchtlingskonvention definiert ist. Sie sollte daher zum Schutz und zur Gewährung von Asyl führen – unabhängig von der Art der bewaffneten Gruppe und unabhängig davon, ob sie als terroristische Organisation eingestuft wird oder nicht.

Ehemalige Kindersoldat:innen sollten gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes in bewaffneten Konflikten (OPAC) und dem General Comment Nr. 10 (2007) des UN-Kinderrechtsausschusses in der Regel nicht wegen mutmaßlicher Straftaten, die sie als minderjährige Soldat:innen begangen haben, strafrechtlich verfolgt werden. Stattdessen sollten sie bei der Bewältigung ihrer Rolle als Opfer und möglicherweise auch als Täter:innen durch Therapie und Bemühungen um eine gerechte Übergangsjustiz unterstützt werden.

Unsere Forderung:

- Ehemaligen Kindersoldat:innen und Kindern, die der Gefahr der Rekrutierung als Kindersoldat:innen ausgesetzt sind, sollen in Deutschland Schutz und Asyl sowie Unterstützung bei der Bewältigung, Therapie und eine gerechte Übergangsjustiz gewährt werden.

Mitglieder der National Coalition Deutschland

- Aktionskomitee KIND IM KRANKENHAUS
AKIK-Bundesverband
- Amadeu Antonio Stiftung
- Arbeitsgemeinschaft Allergiekranke Kind
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland
- AWO Bundesverband
- **Berufsverband der Heilpädagoginnen und
Heilpädagogen – Fachverband für Heilpädagogik**
- **Berufsverband Deutscher Psychologinnen
und Psychologen**
- Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland
- **Bildungswerk für Schülervertretung
und Schülerbeteiligung**
- **BLUE 21 Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Umwelt
und Entwicklung**
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kind und Krankenhaus
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder-
und Jugendschutz
- **Bundesarbeitsgemeinschaft kommunale
Kinderinteressen**
- Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik
- Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit
für Kinder
- **Bundesfachverband unbegleitete minderjährige
Flüchtlinge**
- Bundesjugendwerk der AWO
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
- **Bundesstelle der Katholischen Jungen Gemeinde**
- **Bundesverband der Freien Alternativschulen**
- Bundesverband der Sozialistischen Jugend
Deutschlands – Die Falken
- Bundesverband für Kindertagespflege
- Bundesverband katholischer Einrichtungen und
Dienste der Erziehungshilfen
- **Bundesverband Kinderhospiz**
- Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und
Jugendbildung
- Bundesvereinigung Lebenshilfe
- **Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer
Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer**
- Das Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘
- **Der Kinderschutzbund Bundesverband**
- Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin
- Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik
- Deutsche Gesellschaft für Kinderchirurgie
- Deutsche Gesellschaft für Prävention und
Intervention bei Kindesmisshandlung,
-vernachlässigung und sexualisierter Gewalt
- **Deutsche Liga für das Kind in Familie
und Gesellschaft**
- **Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte
und Jugendgerichtshilfen**
- Deutsche Wanderjugend
- Deutscher Caritasverband
- Deutscher Juristinnenbund
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
- Deutsches Jugendrotkreuz
- **Deutsches Kinderhilfswerk**
- Deutsches Komitee für UNICEF
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk
für Diakonie und Entwicklung
- djo-Deutsche Jugend in Europa Bundesverband
- **ECPAT Deutschland**
- evangelische arbeitgemeinschaft familie
- Fachhochschule Potsdam – Studiengangsverbund
M.A. Frühkindliche Bildungsforschung und M.A.
Childhood Studies and Children’s Rights

- Förderverein PRO ASYL
- FRÖBEL Bildung und Erziehung
- Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD
- Gesellschaft der Kinderkrankenhäuser und Kinderabteilungen in Deutschland
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- **GreenBirth**
- GRIPS Theater
- **Grundschulverband**
- Hochschule Düsseldorf – Fachbereich Sozial- & Kulturwissenschaften
- Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg – Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
- Hochschule Magdeburg-Stendal – Studiengang Kindheitswissenschaften
- Initiative für Große Kinder
- Intergeschlechtliche Menschen Bundesverband
- **Internationale Gesellschaft für prä- und perinatale Psychologie und Medizin**
- Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen
- Internationaler Bund
- Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- **JUMEN**
- Kinder- und Jugendwerk der Naturfreunde – Verein zur Förderung der Naturfreundejugend Deutschlands
- Kinderfreundliche Kommunen
- Kindernetzwerk
- Kindernothilfe
- **Kinderrechte-Institut**
- KRF KinderRechteForum
- LERNEN FÖRDERN – Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen
- Lindenstiftung für vorschulische Erziehung
- MACHmit! Museum für Kinder
- **Makista**
- **MOGiS**
- Montessori Dachverband Deutschland
- NAJU – Naturschutzjugend im NABU

- **OUTLAW. die Stiftung**
- **PFAD Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien**
- pfv – Pestalozzi-Fröbel-Verband
- Plan International Deutschland
- PROKIDS PROSOZ Herten
- Ringe deutscher Pfadfinderinnen- und Pfadfinderverbände
- **Save the Children Deutschland**
- **SOS-Kinderdorf**
- **Stiftung Bildung**
- **Stiftung Digitale**
- Teach First Deutschland
- Technische Jugendfreizeit- und Bildungsgesellschaft
- **terre des hommes Deutschland**
- The Duke of Edinburgh's International Award – Germany
- Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf
- Vereinigung der Waldorfkindergärten
- **World Future Council**
- **World Vision Deutschland**

Die blau hervorgehobenen Mitgliedsorganisationen haben den Schreibprozess in ganz besonderer Weise unterstützt. Sie haben Textentwürfe verfasst, mit anderen Mitgliedsorganisationen im Rahmen der Kommentierung diskutiert und ihre Texte entsprechend überarbeitet. Auch die Mitglieder unseres Beirats haben sich aktiv eingebracht. Dafür möchten wir uns herzlich bedanken, ohne sie wäre ein solch partizipativer Schreibprozess nicht möglich gewesen.

Die ordentliche Mitgliedschaft in der National Coalition Deutschland können kinderrechtlich engagierte, rechtsfähige Organisationen der Zivilgesellschaft mit bundesweiter Bedeutung beantragen, die die satzungsgemäßen Ziele der National Coalition Deutschland unterstützen. Nehmen Sie bei Interesse gerne Kontakt mit uns auf.



www.netzwerk-kinderrechte.de